

Jahresbericht 2022/2023
der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Missbrauchs
im Erzbistum Paderborn

1. Anlass des Berichts:

Die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) und der Unabhängige Beauftragte¹ für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) haben am 28.04.2020 eine „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ (im Folgenden: Gemeinsame Erklärung)² unterzeichnet.

Gemäß Nr. 2.1 der Gemeinsamen Erklärung ist jede (Erz-)Diözese verpflichtet, eine Kommission zur Erfüllung der benannten Aufgaben einzurichten und ihr die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der inzwischen emeritierte Erzbischof Becker ist dieser Verpflichtung mit Ernennung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn (im Folgenden: Kommission) am 21.06.2022 nachgekommen. Die Kommission hat am selben Tage ihre Arbeit aufgenommen.

Vorab gab Erzbischof Becker der Kommission am 17.06.2022 mit Wirkung vom 20.06.2022, befristet bis zum Ablauf des 31.12.2027, ein Statut, das im Kirchlichen Amtsblatt 2022 / Stück 7³ veröffentlicht wurde (im Folgenden: Statut). Die Kommission hat in der Folgezeit einige Änderungen des Statuts angeregt, deren Umsetzung ihr zwar verbindlich zugesagt wurde, aber wegen des Ausscheidens von Erzbischof Becker und der bis heute andauernden Sedisvakanz bislang noch nicht erfolgt ist.

1 Um der besseren Lesbarkeit und sprachlichen Genauigkeit willen wird hier wie auch im gesamten Text das generische Maskulinum verwendet; es umfasst alle Geschlechter.

2 https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf

3 <https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/6/2022/07/Kirchliches-Amtsblatt-07-2022.pdf>

Gemäß Nr. 4.1 der Gemeinsamen Erklärung in Verbindung mit Art. 1 Nr. 6 Satz 1 des Statuts berichtet die Aufarbeitungskommission zur Sicherung der Transparenz jährlich über ihre Arbeit. Die Kommission hat in ihrer Zusammenkunft am 24.07.2023 der Veröffentlichung des hiermit vorgelegten Jahresberichts zugestimmt. Die einzelnen Abschnitte wurden von Mitgliedern der Aufarbeitungskommission verfasst.

2. Zusammensetzung der Kommission:

Der Kommission gehören gemäß Art. 2 Nr. 1 des Statuts sieben Personen an, die über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen oder fachliche Erfahrung etwa im Bereich Verwaltung, Psychologie, Begleitung und/oder Beratung besitzen (zu vgl. Nr. 2.3, Satz 2, 3 der Gemeinsamen Erklärung). Jeweils zwei der Mitglieder der Kommission sind aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung oder der Justiz durch die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen benannt sowie von dem Betroffenenbeirat im Erzbistum Paderborn vorgeschlagen worden. Die übrigen drei Mitglieder hat das Erzbistum Paderborn aus den Bereichen Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentliche Verwaltung ausgewählt.

Gemäß Nr. 2.3 Satz 5 der Gemeinsamen Erklärung in Verbindung mit Art. 2 Nr. 6 des Statuts gehören der Kommission außerdem die unabhängigen Ansprechpersonen im Erzbistum Paderborn sowie die diözesanen Beauftragten für Intervention und Prävention als ständige Gäste – ohne Stimmrecht – an.

Die Kommission wies bei ihrer Bestellung am 21.06.2022 zunächst nur sechs Mitglieder auf, da ein designierter Teilnehmer kurzfristig seine Bereitschaft zur Mitarbeit zurückgezogen hatte. Das siebte Mitglied wurde von Erzbischof Becker schließlich am 19.08.2022 berufen.

Die Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Paderborn setzt sich danach wie folgt zusammen:

a) Von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen benannte Mitglieder:

- **Birgit Cirullies, Vorsitzende,**
Leitende Oberstaatsanwältin a. D., Dortmund
- **Walther Müggenburg, Stellvertretender Vorsitzender,**
Leitender Oberstaatsanwalt a. D., Essen

b) Vertreter der Betroffenen:

- **Reinhold Harnisch,**
ehemaliger Geschäftsführer des Kommunalen Rechenzentrums
Minden-Ravensberg/Lippe
- **Heinrich Sprenger,**
Lehrer an der Realschule St. Ursula, Dorsten

c) Vom Erzbistum Paderborn benannte Mitglieder:

- **Dr. Eva Brockmann,**
Bereichsleiterin Soziale Dienste und Leiterin der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Paderborn e.V., Paderborn
- **Johannes Keders,**
Präsident des Oberlandesgerichts a. D., Hamm.
- **Prof. Dr. Ute Ritterfeld,**
Psychologin, Technische Universität Dortmund.

Die Kommissionsmitglieder stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Erzbistum Paderborn.

Ständige Gäste der Kommission sind:

- **Gabriela Joepen,**
Unabhängige Ansprechperson, Rechtsanwältin, Paderborn
- **Professor Dr. Martin Rehborn,**
Unabhängige Ansprechperson, Rechtsanwalt, Dortmund
- **Thomas Wendland,**
Interventionsbeauftragter des Erzbistums Paderborn
- **Manuela Koritensky,**
Mitarbeiterin des Teams Intervention des Erzbistums Paderborn
- **Vanessa Meier-Henrich,**
Präventionsbeauftragte des Erzbistums Paderborn.

3. Aufgaben und Ziele der Kommission:

Die Kommission trägt gemäß Nr. 3.1 der Gemeinsamen Erklärung und gemäß Art. 1 Nr. 1 des Statuts in der Fassung des Änderungsantrags der Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bereich des Erzbistums Paderborn durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben bei (*auf die von der Kommission beantragten Änderungen des Statuts bezieht sich der Kursivdruck in der folgenden Aufzählung*):

- die *qualitative und quantitative* Erhebung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn ab dem Jahr *1941 bis in die Gegenwart*;
- die Untersuchung des damit im Zusammenhang stehenden Umgangs des Bistums mit Beschuldigten und Betroffenen;
- die Erkennung von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder die dessen Aufdeckung erschwert haben;
- Vorschlag und Begleitung notwendiger Veränderungen im Bereich der Kirche, die der Aufklärung und der Verhinderung sexuellen Missbrauchs dienen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die Kommission sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“⁴ als auch die der derzeit laufenden Studien der Universität Paderborn zum Thema „*Missbrauch im Erzbistum Paderborn - Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941-2002)*“ sowie der Folgestudie über die Amtszeit des Erzbischofs Hans-Josef Becker über den Zeitraum der Jahre 2002 bis 2022 berücksichtigen.

Die Kommission ist unabhängig, d.h. die Mitglieder arbeiten frei von Weisungen des Erzbistums und sonstigen Einflussnahmen. Bei ihrer Arbeit sind sie bestrebt, insbesondere Betroffenen mit Empathie zu begegnen. Sie bemühen sich um Transparenz von Entscheidungen und vertrauensvolle Kommunikation. Den Kommissionsmitgliedern ist das Leid der Betroffenen bekannt. Sie wissen, dass sich viele der erlittenen Traumata kaum heilen lassen. Deshalb wollen sie eine möglichst umfassende Aufklärung und Aufarbeitung, die den Betroffenen helfen kann, Zuversicht zu gewinnen und das Vergangene wenigstens zum Teil zu verarbeiten. Alle Mitglieder bemühen sich, mit objektivem Blick durch Kommunikation mit den Beteiligten Kenntnis über das aufzuarbeitende Geschehen zu erlangen.

Gemäß Nr. 3.2 der gemeinsamen Erklärung versteht sich die Kommission daher auch als Ansprechpartnerin für Betroffene, sofern dies eine ihrer Aufgaben betrifft. In anderen Fällen verweist sie Betroffene an die zuständigen Stellen.

Die Kommission tagt in der Regel einmal im Monat in Präsenz oder in Videokonferenzen. Im ersten Jahr ihrer Tätigkeit hat sie 11 ordentliche Sitzungen (alle in Präsenz) durchgeführt.

4. Organisatorische Arbeitsgrundlagen:

- a) In ihrer Sitzung vom 19.03.2023 hat sich die Kommission eine Geschäftsordnung gegeben, die am selben Tag in Kraft getreten ist⁵. Sie enthält im Wesentlichen Bestimmungen über Aufgaben, Selbstverständnis und Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung der Kommission sowie Regelungen zur Einrichtung von Arbeitsgruppen und zur Unabhängigkeit und Befangenheit.
- b) Eine eigene Geschäftsstelle steht der Kommission nicht zur Verfügung. Sie wird aber gemäß Art. 4 Nr. 1 des Statuts in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das Team Intervention im Erzbischöflichen Generalvikariat unterstützt.

⁴ Ein interdisziplinäres Forschungsprojekt, das den sexuellen Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche in Deutschland und begünstigende Strukturen erfasste und untersuchte. Es wurde in den Jahren 2014 bis 2018 von einem Forschungsverbund aus Experten mehrerer universitärer Institute durchgeführt, und zwar in allen deutschen Diözesen. Das Kürzel „MHG“ steht für „Mannheim, Heidelberg, Gießen“, die Institutsstandorte der beteiligten Wissenschaftler.

⁵ Anlage 1

- c) Die Kommission hat eine Informationsplattform im sog. wir.desk des Erzbistums Paderborn installiert, auf die nur ihre Mitglieder und die ständigen Gäste Zugriff haben. Auf diese Plattform können Dokumente und Dateien jeder Art hochgeladen und von den Kommissionsmitgliedern gelesen und kommentiert werden.
- d) Eine unabhängige Internetseite der Kommission, auf der sie Beschlüsse, und allgemeine Informationen veröffentlichen kann, ist in Vorbereitung.

5. Inhaltliche Vorarbeiten:

- a) Um ihr Vorgehen zur Aufarbeitung zu strukturieren, hat die Kommission mehrere Handlungsziele mit unterschiedlichen Inhalten erarbeitet und Wege zu deren Erreichung aufgezeigt. Bei den Zielen handelt es sich etwa um Hilfsangebote für Betroffene, die Auswertung von Studien und anderen Quellen über den Missbrauch in der katholischen Kirche und die Betrachtung der Art und Weise der Behandlung von Anträgen auf Anerkennung des Leids und der Entschädigung Betroffener seitens der hierfür von der Deutschen Bischofskonferenz eingerichteten Kommission. So können u.U. Vorschläge zur Verbesserung gemacht werden. Arbeitsgruppen für jeweils eines oder mehrere der Handlungsfelder wurden gebildet.

So befasst sich die Arbeitsgruppe „Hilfsangebote für Betroffene“ mit folgenden Themen:

Einblicke in die Helfelandschaft im Erzbistum Paderborn sowie Erfahrungsberichte von Betroffenen sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext haben gezeigt, dass verschiedene Hilfsangebote für Betroffene sowie unterschiedliche Aufarbeitungsinstanzen eingerichtet wurden.

Diese Stellen arbeiten zum Teil parallel und unabhängig voneinander. Für Betroffene sind die ihnen zur Verfügung stehenden Hilfen oftmals nicht klar definiert. Zugangswege sowie die jeweiligen Aufträge der Instanzen erscheinen nicht gänzlich transparent.

Es ist davon auszugehen, dass sich Betroffene an die eingerichteten Unterstützungssysteme mit Erwartungen wenden, die aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten oder Aufträge nicht erfüllt werden können. Zudem muss von einer hohen Anzahl Betroffener ausgegangen werden, die sich aus Unkenntnis über die Hilfsmöglichkeiten bzw. über die für sie passenden Hilfsangebote nicht an die Unterstützungssysteme wenden.

Die UAK will darauf hinwirken, dass diesen Menschen ein niedrigschwelliges Angebot unterbreitet wird, ihren sexuellen Missbrauch kundzutun und ggfs. weitere Schritte einzuleiten.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, über die bisher eingerichteten Hilfesysteme eine Übersicht zu erstellen, in welcher deren Aufträge und Aufgabengebiete aufgeführt sind – wie auch die dort vertretenen Fachdienste und die Zugangswege. Eine Tabelle der bereits bestehenden Kontaktstellen mit den jeweiligen Schwerpunkten wurde schon erstellt.

Auf dieser Grundlage kann ein Verfahrensablauf erarbeitet werden, mit dem auch Schnittstellen und Zuständigkeiten klarer definiert sowie ggf. Hilfen gebündelt, ausgeweitet oder weitere Unterstützungen installiert werden können. Erste Vorschläge wurden diskutiert, die Kommunikation des Bistums entsprechend zu optimieren und niedrigschwellige Informationswege zu entwickeln.

- b) Die Zusammenarbeit mit der Presse pflegt die Kommission insbesondere mit dem Ziel der Kontaktaufnahme mit Betroffenen. In der Presseerklärung vom 05.12.2022 wurden die Mitglieder und die Aufgabe der Kommission vorgestellt und Betroffene und Zeitzeugen gebeten, gegenüber den Ansprechpartnern (Betroffenenvertretung, Missbrauchsbeauftragte, Team Intervention des Erzbistums) Angaben zu Missbrauchstaten zu machen.
- c) Die Kommission wurde am 03.08.2022 von den Kirchenhistorikerinnen Prof. Dr. Nicole Priesching und Dr. des. Christiane Hartig der Universität Paderborn über das Forschungsprojekt „*Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941 – 2002)*“ unterrichtet.
- d) Über diözesane Verwaltungsabläufe wurde die Kommission in Kenntnis gesetzt durch Mitglieder des Erzbistums, und zwar:
- des Justizars des Erzbistums Marcus Baumann-Gretza, Bereichsleiter Recht, zu der Frage, wie die Einsicht von Mitgliedern der Kommission in Akten des Erzbistums unter Beachtung des Datenschutzes zu regeln ist;
 - des Leiters der Abteilung Kirchenrecht Alexander Schlüter, der eine Übersicht der gesamtkirchlichen diözesanrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Bearbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs im Bereich des Erzbistums Paderborn ab 1941 gab;
 - des Interventionsbeauftragten Thomas Wendland zu Tätigkeit, Aufgaben und personeller Besetzung der Interventionsstelle sowie der Präventions- und Beschwerdestelle;
Als ständiger Gast der Kommission gab Herr Wendland auch eine Einführung in das System der diözesanen Liste dort bekanntgewordener Missbrauchs-Verdachtsfälle seit 1941 (S-Liste)⁶ sowie in die Zahl der Fälle und deren Behandlung durch die Unabhängige Kommission zur Anerkennung des Leids.

⁶ „S“ = „suspect“

- e) Drei Fragenkataloge betreffend den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Erzbistum richtete die Kommission an die Leitung des Erzbistums Paderborn – am 25.08.2022 (1. Fragenkatalog), am 22.03.2023 (2. Fragenkatalog) und im Juli 2023 (3. Fragenkatalog)⁷. Die Antworten auf die beiden ersten Fragenkataloge liegen der Kommission vor.

6. Aktivitäten zur Aufarbeitung:

a) Beschlüsse der Kommission:

- 03.08.2022:
Die Kommission bat den Erzbischof, das bereits im Jahre 2019 in Auftrag gegebene Forschungsprojekt der Universität Paderborn unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Priesching „*Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941 – 2002)*“ durch die Beauftragung einer weiteren Studie „*Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchengeschichtliche Einordnung. Die Amtszeit von Hans-Josef Becker (2002 – 2022)*“ ergänzen zu lassen.
Das Erzbistum entsprach der Bitte. Damit erfasst das gesamte Projekt nun den Zeitraum von 1941 bis zum 30.09.2022, dem Tag des Rücktritts des Erzbischofs Becker.
Als nachteilig erweist sich allerdings der Umstand, dass die im Jahre 2019 in Auftrag gegebene Studie erst Ende 2024 / Anfang 2025 zur Verfügung stehen wird und die auf Wunsch der UAK Paderborn erbetene weitere Ausarbeitung nach derzeitiger Information etwa ein Jahr später vorliegen wird.
- 01.02.2023:
Die Kommission beauftragte Frau Prof. Dr. Ritterfeld, einen Überblick über die aktuelle wissenschaftliche Literatur über Missbrauch in der katholischen Kirche zu erstellen. Seit Juni 2023 liegt die Studie vor⁸.

b) Gespräche und Gremienarbeit:

- Am 19.09.2022 hat die Vorsitzende in Köln an dem Treffen der Vorsitzenden aller Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen der deutschen Bistümer teilgenommen. Mit dem Vorstand dieses Gremiums besteht durchgehend Kontakt. Gemäß Nr. 4.3 der Gemeinsamen Erklärung findet einmal jährlich ein Treffen der diözesanen Kommissionsvorsitzenden in Präsenz statt.

⁷ Anlagen 2-4

⁸ Anlage 5

- In mehreren Sitzungen wurde Kritik an der Art des Umgangs der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen mit Betroffenen geübt, die einen Antrag auf Anerkennung des Leids und auf Entschädigungsleistung gestellt hatten. Insbesondere wurde mangelnde Transparenz der Entscheidungen der UKA und eine knappe, empathielose Abfassung der Bescheide beklagt.

Die Vorsitzende versuchte darauf am 05.12.2022, Kontakt mit der Vorsitzenden der UKA aufzunehmen. Ein Gespräch wurde jedoch abgelehnt, da es sich im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder verbiete, mit einzelnen Angehörigen der diözesanen Kommissionen Gesprächskontakte zu pflegen. Jedoch verwies man auf den Beitrag von Herrn Prof. Dr. Hauck, dem stellvertretenden Vorsitzenden der UKA, in der Herder Korrespondenz 10/2022, in dem die Arbeitsweise der Kommission erklärt und kommentiert wird.

Zudem ließ die Vorsitzende der UKA mitteilen, die Kommission erwäge, eine Videokonferenz mit Vertretern aller UAKen durchzuführen. Dies sei sicher eine Gelegenheit, Fragen zum Verfahren zu stellen und zu diskutieren.

- In der Sitzung vom 01.02.2023 begrüßten Administrator Monsignore Dr. Michael Bredeck und sein Ständiger Vertreter Prälat Thomas Dornseifer die Kommission, und es fand ein reger Gedankenaustausch statt über eine Vielzahl von Themen statt – u.a. betreffend mögliche Ursachen sexuellen Fehlverhaltens von Angehörigen der katholischen Kirche. Msgr. Dr. Bredeck machte deutlich, er sei jederzeit Ansprechpartner der UAK und dies nicht nur dann, wenn Probleme oder Irritationen aufträten.

Er begrüßte es, dass die Kommission bereits kurz nach ihrer Einrichtung die historische Folgestudie zur Amtszeit von Erzbischof Becker auf den Weg gebracht habe.

- Auf Einladung der Betroffenen-Vertretung im Erzbistum Paderborn nahmen die Mitglieder der UAK am 10.02.2023 an der Versammlung von Betroffenen in einem Paderborner Hotel teil.

Zunächst stellten die ebenfalls anwesenden Forscherinnen der Universität Paderborn, Frau Prof. Dr. Priesching und Frau Dr. des. Hartig, den Zwischenstand des Gutachtens über ihr Forschungsprojekt „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung.“ vor. In einem regen Austausch mit den Wissenschaftlerinnen und den anwesenden Betroffenen wurden die unterschiedlichen Aspekte in den Arbeitsfeldern der Wissenschaftlerinnen und der UAK deutlich. In Aussicht genommen wurde ein gegenseitiger Informationsaustausch der beiden Institutionen zum Zwecke der Vermeidung etwaiger Doppelarbeit. Die Forscherinnen wiesen ihrerseits darauf hin, dass für die wissenschaftliche Projektarbeit der Universität weitreichende Geheimhaltungs- und

Verschwiegenheitsverpflichtungen insbesondere in Bezug auf Betroffene zu wahren seien.

Anschließend berichtete die Vorsitzende der Kommission über die bisherige Tätigkeit des Gremiums seit Sommer 2022. Ein Schwerpunkt ihrer Darstellung war der Kommissionsbeschluss vom 03.08.2022, mit dem der Erzbischof gebeten worden war, der Universität Paderborn den Auftrag zu erteilen, das Forschungsprojekt der Wissenschaftlerinnen Prof. Dr. Priesching und Dr. des. Hartig auf den Zeitraum von 2002 bis zum 30.09.2022 (Amtszeit des Erzbischofs Becker) auszudehnen. Zudem erläuterte sie die Vorgehensweise der Kommission im Rahmen des ihr erteilten Auftrages, die aktuell bestehenden Aufgabenbereiche sowie die Ziele der Kommissionsarbeit.

An die Informationen schloss sich eine Diskussionsrunde mit Betroffenen an, denen damit die Gelegenheit geboten wurde, die einzelnen Mitglieder der UAK kennenzulernen. Diese boten den Betroffenen Gespräche über deren erlittene Verletzungen an, und es kam sogleich zu Verabredungen zwecks Führung von Einzelgesprächen bzw. Vereinbarung von Gesprächsterminen. Die Gesprächsangebote haben Bestand und gelten auch für die Zukunft. Es fand ein reger Austausch statt über die noch immer heftigen Leiden mancher Betroffenen und den Umgang kirchlicher oder staatlicher Stellen mit ihnen.

Die Vorsitzende der Kommission rief noch einmal Zeitzegen und Betroffene, die bisher noch keinen Kontakt zu den Ansprechstellen gefunden hatten, dazu auf, sich mit der UAK in Verbindung setzen. Dies wurde auch in die Pressemitteilung über die Versammlung aufgenommen. Das Angebot dient dem Ziel, noch unentschlossene Personen zu bewegen, an der Aufklärung des sogenannten "Dunkelfeldes" mitzuwirken.

c) Betrachtung der bekannt gewordenen Missbrauchs-Verdachtsfälle im Erzbistum Paderborn seit 1941 bis in die Gegenwart anhand der diözesanen Liste (S-Liste)

Die Kommission will sich einen validen Überblick über die Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn verschaffen.

Das Erzbistum stellte vier namentlich benannten Mitgliedern der Kommission im April 2023 einen aktuellen Ausdruck der „S-Liste“ in Kopie zur Verfügung. Die Liste umfasst einen – alphabetisch nach den Namen der Beschuldigten geordneten – Gesamtüberblick über die bekannt gewordenen Fälle und ihren Bearbeitungsstand und enthält viele ebenso kurze wie wesentliche Hinweise zu Betroffenen und Beschuldigten/Tätern. Zugleich gibt sie Informationen zu Stand und Ergebnissen der Verfahren auf Anerkennung des Leids.

Die Interventionsstelle des Erzbistums, insbesondere der Interventionsbeauftragte Thomas Wendland, gewährte den Mitgliedern einen informativen Einblick in das System der Liste, die nun den Arbeiten der Mitglieder zugrunde liegt.

Bei der Auswertung der den aufgeführten Fällen zugrundeliegenden Akten werden die nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkte besonders betrachtet und dokumentiert:

- Tat (auch Tatzeit und -ort)
- Beschuldigter (Identifikation seiner Stellung im kirchlichen Rahmen)
- Besonderheiten Betroffener (z.B. erkennbare Hilflosigkeit gegenüber der Person des Täters)
- Besonderheiten Täter (z.B. Umstände, die seine Täterschaft förderten)
- Umgang der Administration mit dem Vorkommnis
- Antrag des Betroffenen auf Entschädigung
- Ergebnis im weiteren Sinne (Folgen des Verfahrens bzw. Maßnahmen gegenüber Beschuldigtem und Betroffenen)

Aus diesen Erkenntnissen können sich letztlich Feststellungen ergeben über

- die Zahl Missbrauchsfälle,
- Auffälligkeiten in Bezug auf die regionale Verteilung im Bistum und zu der Häufigkeit in den verschiedenen Zeitabschnitten,
- Usancen in der Bearbeitung der Fälle in Abhängigkeit zu den Verantwortlichen der Leitung des Erzbistums (insbesondere Erzbischof, Generalvikar).

Erschwert werden die Arbeiten der Kommission hierbei allerdings durch das Fehlen verlässlicher statistischer Angaben seitens des Bistums für nahezu den gesamten Untersuchungszeitraum. Statistische, insbesondere IT-gesteuerte Auswertungen erlauben die vorliegenden Dokumente – leider – nicht.

Das Team Intervention des Erzbistums ist allerdings erkennbar darum bemüht, bestehende Defizite bei der statistischen Aufarbeitung des Zahlenwerks im Hinblick auf die letzten Jahre zu reduzieren.

Den erwähnten vier Kommissionsmitgliedern räumte das Bistum überdies die Möglichkeit der Einsicht in die Akten der in der „S-Liste“ erfassten Fälle ein. Angesichts der Zahl und des Umfangs der Vorgänge haben die Einsichtsberechtigten zunächst jeweils zehn Fälle ausgewählt und auf ihren Wunsch hierzu die Interventionsakten und ggf. vorhandene Sonderakten in Kopie zur weiteren Auswertung erhalten.

Diese Vorgehensweise erlaubt es der Kommission, Erkenntnisse zu Art, Umfang und Bedeutung der Missbrauchsfälle im Einzelnen zu gewinnen und die Bearbeitung der Vorgänge durch das Bistum zu überprüfen. So kann sie etwa auftretende Fragen und Vorwürfe anhand der Aktenlage nachvollziehen und bewerten.

Bedeutsam erscheinen den mit der Auswertung der Akten befassten Kommissionsmitgliedern Erkenntnisse zu erschreckenden Details erlittenen Leids in vielen Einzelfällen und zur Behandlung der Fälle durch Kirche und Ortsgemeinschaften in früherer und jüngerer Zeit. Letzteres betrifft gleichermaßen das soziale Umfeld der Betroffenen wie u.a. das Verhalten der kirchlichen

Verantwortlichen vor Ort und in der Bistumsverwaltung. Hier bleibt abzuwarten, welche generalisierenden Feststellungen und Bewertungen sich für die Kommission ergeben werden.

Die Kommission wird der Bistumsverwaltung auch Empfehlungen zu nachträglichen Korrekturen in einzelnen, nicht angemessen behandelten Fällen geben, wie es bereits in einem der überprüften Vorgänge geschehen ist.

Von der Darstellung der Einzelfälle soll zu diesem Zeitpunkt abgesehen werden, da insoweit noch nicht genügend Erkenntnisse gewonnen wurden.

Die komplette Auswertung der Akten und das manchmal nicht zu vermeidende Studium der Personalakten werden noch einen erheblichen Zeitaufwand der Kommissionsmitglieder erfordern.

Paderborn, den 24.07.2023

gez. Birgit Cirullies
Vorsitzende der Kommission

Anlagen
zum
Jahresbericht 2022/2023
der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Missbrauchs
im Erzbistum Paderborn

Anlage 1

Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn

§ 1 – Aufgaben

(1) Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn (nachfolgend: Kommission) übt ihre Tätigkeit im Rahmen und nach Maßgabe der Gemeinsamen Erklärung vom 28. April 2020 des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland sowie des Statuts vom 6. Juli 2022 zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn (im Folgenden: Statut) aus.

(2) Die Kommission ist bestrebt, insbesondere Betroffenen mit Empathie zu begegnen. Sie ist um Objektivität, Transparenz von Entscheidungen und vertrauensvolle Kommunikation bemüht.

§ 2 – Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden⁹ sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe des Artikels 3 Nr. 1 des Statuts. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erreicht. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Wird im zweiten Wahlgang ebenfalls keine Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bereitet sie inhaltlich vor und vertritt die Kommission nach außen. Mit Zustimmung der Kommission kann der Vorsitzende einzelne seiner Aufgaben auf den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

⁹ Um der besseren Lesbarkeit und sprachlichen Genauigkeit willen wird hier wie auch im gesamten Text das generische Maskulinum verwendet; es umfasst alle Geschlechter.

(3) Die Geschäftsführung der Kommission obliegt dem Vorsitzenden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben wahr. Sind beide Vorsitzenden verhindert, übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 3 – Sitzungen

(1) Die Kommission tagt in der Regel einmal im Monat in Präsenz. Videokonferenzen oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder per Video sind zulässig.

(2) Die Sitzungen sind von dem Vorsitzenden in Schriftform einzuberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zugehen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden erstellt.

(3) Über einen Beratungsgegenstand, der im Einladungsschreiben nicht enthalten ist, kann die Kommission nur beschließen, wenn diesem Vorgehen die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Auf Antrag eines der abwesenden Mitglieder wird über den Beratungsgegenstand in der nächsten Sitzung erneut verhandelt.

(4) Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer anderen Person als dem Vorsitzenden übertragen werden.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig, solange die Mitglieder dem nicht einstimmig zustimmen. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden.

(7) Die Kommission kann - neben den ständigen Gästen gemäß Artikel 2 Nr. 6 des Statuts - weitere Gäste ohne Stimmrecht zulassen.

§ 4 – Beschlussfassung

(1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen.

(2) Beschlussfähig ist die Kommission nach ihrer ordnungsgemäßen Einberufung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Vorliegen einer schriftlichen Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist diese einer Stimmabgabe in Anwesenheit gleichzusetzen.

(3) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Vorschläge zur Änderung des Statuts sowie zu Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von fünf Stimmen.

(4) Auf Veranlassung des Vorsitzenden, insbesondere in Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen per Videokonferenz, per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Kommunikationsformen gefasst werden. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.

(5) Bei Wahlen und Beschlüssen erfolgt die Stimmabgabe offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(6) Für die Umsetzung von Beschlüssen der Kommission sorgt der Vorsitzende.

§ 5 – Arbeitsgruppen

(1) Die Kommission kann projektbezogene, zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Kommission, die auch über den Arbeitsauftrag befindet, beruft die Mitglieder der Arbeitsgruppen. Diese verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Kommission angehören.

(3) Die Arbeitsgruppen haben ihre Tätigkeit zu dokumentieren und in den Sitzungen der Kommission vorzustellen.

§ 6 – Berichte

1) Berichte der Kommission verabschiedet diese nach mündlicher Erörterung des Entwurfs im Rahmen einer Sitzung oder unter Nutzung der in § 4 Abs. 4 Satz 1 erwähnten Kommunikationsmöglichkeiten.

(2) Auf Verlangen von Mitgliedern, deren Auffassungen vom Mehrheitsbeschluss abweichen, muss deren abweichende Meinung im Zusammenhang mit dem Bericht zum Ausdruck gebracht werden.

§ 7 – Unabhängigkeit der Mitglieder und Befangenheit

(1) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie vertreten ihre persönlichen Überzeugungen und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Versuche einer Einflussnahme durch Mitglieder und Mitarbeiter der Diözesanleitung oder anderer Personen sind der Kommission unverzüglich anzuzeigen.

(3) Mitgliedern der Kommission, die Beschäftigte des Erzbistums sind, dürfen, auch nach Ende ihrer Mitarbeit in der Kommission, keine beruflichen Nachteile durch kirchliche Arbeitgeber entstehen. Zudem ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die gebotene Verschwiegenheit auch von Beschäftigten des Bistums eingehalten werden kann.

(4) Mögliche Interessenkonflikte haben hiervon betroffene Kommissionsmitglieder frühzeitig offenzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen. Besteht ein solcher Konflikt, darf sich das betreffende Kommissionsmitglied an einer entsprechenden Beratung und Entscheidung nicht beteiligen. Im Zweifelsfall wird ein Interessenkonflikt durch Beschluss der Kommission mit einfacher Mehrheit festgestellt

§ 8 – Wirksamkeit

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, sind sie durch Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen inhaltlich möglichst nahekommen. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch Beschluss der Mitglieder am 20.03.2023 in Kraft.

Dortmund, den 20.03.2023

Anlage 2

Fragenkatalog 1 (3. August 2022)

I. Bistumsverwaltung

1. Können Karten und ggf. erläuternde Berichte / Auflistungen zu Zuständigkeitsbereichen innerhalb der Bistumsverwaltung (Dekanate und zuzuordnende Pfarrgemeinden) für folgende Zeiträume zur Verfügung gestellt werden:
 - a. zu Beginn des Untersuchungszeitraums
 - b. nach der Neuordnung vom 1. Juli 2006
 - c. ggf. sonstigen (wesentlichen) Veränderungen im Untersuchungszeitraum (1941 – heute)
2. Können - wiederum für den Untersuchungszeitraum - Organigramme / Geschäftsverteilungspläne (aktuell und – soweit für die Arbeit der Aufarbeitungskommission¹⁰ relevant – frühere, jedenfalls im Umfeld inhaltlich bedeutsame Veränderungen in der Bistumsverwaltung) zur Verfügung gestellt werden? Hierbei interessieren inhaltlich vorrangig die Teile der Verwaltung die unmittelbar oder mittelbar mit der Bearbeitung von Meldungen zu Missbrauchsfällen befasst sind bzw. waren.
3. Welche Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen etc. sind aktuell in welchen Dezernaten der Bistumsverwaltung verortet, welche Personen bearbeiten dort welche in unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit Missbrauchsthemen stehende Aufgaben?
4. Welche weiteren Stellen in der Hierarchie der Kirchenverwaltung (Dekanate, Bischofskonferenz (?), „Rom“ → wer genau dort?, sonstige Stellen sind wiederum mit welchen Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen betraut, die in unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit Missbrauchsthemen und den sich daraus ergebenden Fragen und Aufgaben stehen?
5. Welche – schriftlichen – Vorgaben gab es
 - in der Vergangenheit zur Bearbeitung von Missbrauchsfällen(in Bezug auf Betroffene und deren Umfeld (etwa Eltern), Personen, die Missbrauchsfälle angezeigt haben, Dritte, Beschuldigte, Personen im Umfeld der Beschuldigten und Dienstvorgesetzte?

¹⁰ Im Folgenden: AK

- nach welchen - schriftlichen - Vorgaben wird derzeit (seit wann?) gearbeitet?
- Welche Veränderungen waren nach Auffassung der Bistumsverwaltung in der Zeit seit 1941 von größerer Bedeutung – für welche der genannten Beteiligten und für welche Verwaltungsbereiche?
- Was machte die Veränderungen bedeutungsvoll?

6. Wie sieht aktuell die Verfahrensweise bei einem neu bekannt werdenden Missbrauchsfall oder Missbrauchsvorwurf) aus? Welche Stellen sind – je nach den Umständen des Einzelfalls – einbezogen, nach welchen Regeln erfolgt die Zusammenarbeit zwischen wem? Welche einzelnen Tätigkeiten werden regelhaft entfaltet, welche nur aus besonderem Anlass – welches wären solche besonderen Anlässe?

Überdies:

- Welche Verpflichtungen zur Berichterstattung gibt es?
 - Wie wird zwischen lange zurückliegenden Fällen und solchen Beschuldigungen unterschieden, die aktuelle Verhaltensweisen zum Inhalt haben?
 - Wie stellt sich die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft dar?
7. Gibt es Statistiken, periodische Berichte zum Gang und Ausgang der Verfahren in Zusammenhang mit Missbrauchsfällen? Welche Informationen werden dort erfasst? Nach welchen Kriterien werden Fallgestaltungen unterschieden? Für welche Zeiträume liegen welche (so komprimierte) Daten vor? Werden sie – bei Neumeldungen zu weit zurückliegenden Sachverhalten - aktualisiert und ggf. wie?
8. Welche sonstigen statistischen Unterlagen sind in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Missbrauchsfällen wann, zu welchen Zeiträumen und mit welchen Inhalten im Einzelnen erstellt worden? Können diese Statistiken der Aufarbeitungskommission als Dateien oder in Kopien zur Verfügung gestellt werden?
9. Welche „Nachsorge“ in Bezug zu den Betroffenen (ggf. Eltern) und den Beschuldigten sehen die Vorgaben vor und welche Unterlagen, Daten, Statistiken und Berichte gibt es hierzu?
10. Welche Aktivitäten entfaltet die Bistumsverwaltung in Missbrauchsfällen im Verhältnis zu dem Umfeld des Beschuldigten (Kollegen, Mitarbeiter, Dienstvorgesetzte, mit früheren Erkenntnissen oder Beschuldigungen befassten Mitarbeitern...)?
11. Bei der Einstellung der Theologen und während ihrer Ausbildung gab es regelmäßige Sitzungen der verantwortlichen Ausbilder und Leiter des Leokonvikts und des Priesterseminars, auch mit psychologischer Beratung. Wie wurde mit auffälligen Verhaltensweisen der angehenden Theologen verfahren? Gibt es schriftliche Aufzeichnungen? (von besonderem Interesse ist die Zeit von Erzbischof Degenhardt, Verantwortliche waren Direktor Hofmann, Spiritual Lachmann, Prof. Dr. Schwermer, unterschiedliche Konviktspräfekten)
12. Wenn fragwürdige sexuelle Praxis von Klerikern in Ausbildung bekannt wurde, wie haben die Verantwortlichen der Ausbildung darauf reagiert? Wenn ja, welche Sanktionen wurden verhängt? Wurden solche Kleriker auch entlassen oder wurden sie unter Bedingungen, ggfs ohne Auflagen in der Ausbildung belassen?

13. Können die Dokumente zu I. 3. bis 1.12. der AK zur Verfügung gestellt werden?

14. Gab es (ungeschriebene) Usancen, mehr oder minder regelhafte, ggf. wechselnde Gewohnheiten im Bistum oder in den Dekanaten zu der Behandlung von Missbrauchsfällen im Verlauf der Zeit?

Können diese schriftlich zusammengefasst oder mündlich erläutert werden?

15. Gab es und gibt es– zu welchen Zeitpunkten? – Überlegungen, Projekte, Usancen, Forderungen (von welcher Seite auch immer), Hilfe suchenden und/oder Beschuldigten Angehörigen der Kirche diese zuteilwerden zu lassen (sei es durch Wechsel der Tätigkeitsbereiche, sei es durch Gesprächskreise oder „Coaches“, sei es in Form psychologischer Betreuung, sei es durch Therapieversuche oder seelsorgliche Begleitung oder dergleichen? Wer wäre in der Seelsorge verantwortlich gewesen?

Können die näheren Einzelheiten (wurde gezielt angesprochen, ggf. wer bzw. welche Gruppen, gab es allgemeine Angebote, wann, wo, mit welchen Inhalten, welche Formate, Regelmäßigkeit, Ergebnisse...) beschrieben oder mündlich erläutert werden?

16. Hat man die Betroffenen auf die Möglichkeit der unterstützenden Begleitung bei Kontakten mit dem Bistum hingewiesen? Gibt es Erklärungen für evtl. zurückhaltende Beratung der Betroffenen durch das Erzbistum?

17. Wie hat das Erzbistum auf Beschwerden der Betroffenen reagiert, die sich über die Verfahrensweisen in ihrem Fall oder allgemein belastet oder unsensibel behandelt fühlten? Gab es Kritik auch an verantwortlichen Personen? Wie wurde die Kritik behandelt?

18. Wer hat und wie wurde bei der Zuteilung der ersten Zahlung zur Anerkennung des Leids entschieden? Gab es ein festgelegtes Verfahren oder wurde von Fall zu Fall unterschiedlich entschieden? Gibt es dazu Protokolle oder schriftliche Einzelfalluntersuchungen?

19. Wie wurden die betroffenen Gemeinden vom Missbrauchsvorwurf in Kenntnis gesetzt? Wurde die Veröffentlichung von Vertretern des Erzbistums beratend begleitet? Gab es Weigerungen im Erzbistum durch Pfarrer oder andere leitende Seelsorger*innen? Wie hat das Erzbistum darauf reagiert?

20. Wer war für die Öffentlichkeitsarbeit in der Bistumsleitung und für die Kommunikation bei Missbrauchsvorwürfen zuständig? Gibt es dahingehend eine Evaluation/ kritische Auseinandersetzung darüber, und in welcher Form?

21. Wie wurden die Missbrauchsvorwürfe und das Bekanntwerden des Skandals in den kirchlichen Gremien (Domkapitel, Generalvikariat, Priesterrat, Gemeindereferent*innen Rat, Diakonen Rat, Laienorganisationen und kirchliche Verbände, Caritas etc.) kommuniziert? Gab es dazu Anweisungen der Bistumsleitung? Von welchen Reaktionen der Gremien hat die Bistumsleitung Kenntnis, hat es danach konkrete -auch geänderte- Kommunikationsweisen gegeben?

22. Gab es Kritik an der Haltung der Bistumsleitung bezüglich des Umgangs mit dem Thema des Missbrauchs aus den Gremien? Haben Gremien evtl. eigene Forderungen aufgestellt? Gab es den Wunsch nach weiteren Informationen, evtl. auch in cursorischer Berichtsform?
23. Wie und wie oft war und ist die Aufarbeitung und Prävention in den Gremien ein Thema? Gab es Selbstkritik oder Selbstverpflichtungen? (Gibt es dazu auch konkrete Protokolle?) Wenn es Kritik aus den Reihen der Beschäftigten gab, hatte das Konsequenzen in der Bistumsleitung, welche?
24. Wie wurden Fälle von Missbrauch behandelt, in denen eigene Mitarbeiter Opfer wurden? Wie war und ist das Vorgehen, der Vertrauensschutz, die Unterstützung, weitere Beschäftigung?
25. Gibt es Unterlagen zu Aktivitäten innerhalb des Bistums (oder Überlegungen) zur proaktiven Aufdeckung und Vermeidung künftiger Missbrauchsfälle und können diese der AK zur Verfügung gestellt werden (Details wie zuvor)?
26. Das Gutachten von Gehrcke/Wollschläger zu den untersuchten Fällen im Erzbistum Köln in den Jahren 1975 – 2018 beschreibt zum Punkt A. II. 1., welche Unterlagen und Akten den Gutachtern durch die Verwaltung des Erzbistums Köln zur Verfügung gestellt wurden. In diesem Kontext folgende Fragen:
 - a. Welche Unterlagen (Akten etc. zu Missbrauchsfällen, ihrer Bearbeitung, Personalakten Beschuldigter, Generalakten zum Umgang mit Missbrauchsfällen, Konferenzen - auf welchen Ebenen? - Gespräche etc.), die in Zusammenhang mit dem Auftrag der AK von Bedeutung sein oder werden können, werden nach welchen Kriterien in der Verwaltung des Erzbistums Paderborn geführt?
 - b. Können diese auf Anforderung durch die AK dieser bzw. einzelnen (ggf. zu benennenden Mitgliedern) zur Verfügung gestellt werden (wie sähe die Verfahrensweise aus, insbesondere zu Aspekten wie Möglichkeiten der Identifizierung solcher Unterlagen durch die Kommission, Übersendung, Akteneinsicht vor Ort, Abläufe, sonstige Konditionen).
 - c. Gibt es die Möglichkeit der Digitalisierung / der Anfertigung von Kopien?
 - d. In dem im Juni 2022 vorgelegten Gutachten zu den Verhältnissen im Bistum Münster (Prof. Dr. Großböling u.a.) findet sich auf Seite 18 und in der FN 23 der Hinweis, dass die Gutachter unmittelbaren Zugang zu allen Akten auf der Basis eines durch den Bischof im November 2019 ausgestellten Dekrets hatten. Entsprechendes gilt auch für Frau Prof. Dr. Priesching und Frau Hartig im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem Forschungsprojekt. Wäre dies auch in Bezug auf die AK oder einzelne ihrer Mitglieder für das Erzbistum Paderborn ein denkbarer Weg?

Für wie zweckmäßig wird dieser Weg im Hinblick auf die unterschiedliche Erfahrung der Wissenschaftler einerseits und der Mitglieder der AK in Paderborn erachtet?

16. Gibt es einen aktuellen Überblick (ggf. letzte Fassung) zu den Initiativen in den einzelnen deutschen Bistümern zu
- In Auftrag gegebenen Gutachten (geordnet nach Bistümern und Auftragsinhalten, Zeitpunkte der Erteilung der Aufträge bitte angeben)
 - Errichtung der Aufarbeitungskommissionen (Zeitpunkte, Namen Mitglieder der jeweiligen Kommission und Kontaktdaten der Vorsitzenden)
 - Reformen / Veränderungen der Bistumsverwaltungen in Zusammenhang mit der Behandlung von Missbrauchsfällen, seit? (evtl. Veröffentlichung der MHG-Studie)
17. Macht es zur Strukturierung der Zusammenarbeit Sinn, wenn im Rahmen eines Treffens der AK zunächst
- eine Erläuterung der Verwaltungsorganisation des Erzbistums und der Aktenführung sowie zum existierenden Bestand der Akten sowie ein Gespräch zu vertrauensvoller und effizienter Zusammenarbeit erfolgt?
 - ggf. Nachfragen zu den oben formulierten Fragen und den ihnen zugrundeliegenden Überlegungen geklärt werden, um arbeitsintensive Missverständnisse bzw. zeitaufwändige schriftliche Klärungsversuche zu vermeiden?

Welche Gesprächspartner wären auf Seiten der Bistumsverwaltung für ein solches Gespräch essentiell und wie wäre im Übrigen ein solches Treffen aus der Sicht der Bistumsverwaltung zweckmäßigerweise vorzubereiten?

II. Interventionsbeauftragter

1. Seit wann existiert eine selbständige Stelle, die sich mit den Aufgaben der Intervention (Fallmanagement zu Fällen der Vergangenheit und bei akuten Fällen) befasst?
2. Welche – wie auch immer – normierten Vorgaben zudem Gang eines Verfahrens gab es in der der Arbeit der Intervention früher und welche gibt es jetzt für die Fälle aus der Vergangenheit und die akuten Fälle. Es wäre hilfreich, wenn die aktuelle Interventionsordnung mit ggf. ihren früheren Fassungen zur Verfügung gestellt werden könnte, daneben auch weitere schriftlich fixierte Regelungen zu dem Tätigkeitsfeld des Interventionsbeauftragten. Gibt es einen „Errichtungsakt“ für den Beauftragten und enthält dieser zusätzliche inhaltliche Aspekte zu dem Aufgabenfeld und zur Begründung der Einrichtung?

Entsprechend wäre es sinnvoll, wenn neben der Präventionsordnung zugleich in vergleichbarer Weise zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt werden.

3. Wie sehen typische Fallgestaltungen in der Arbeit des Interventionsbeauftragten und der sich daraus ergebende jeweilige Verfahrensgang aus – und welche Vorgaben sind insoweit jeweils maßgeblich?
4. Wie viele Fälle (getrennt nach Altfällen und akuten) gab es in der Vergangenheit? - bitte getrennt nach Jahren bis heute zusammenstellen.
5. Welche statistischen Angaben gibt es zu diesen Fällen
 - zu Betroffenen (männlich/weiblich, Alter, einmalig oder wiederholt, betroffene Kirchengemeinde, Dekanat ...) und

- zu Beschuldigten (Differenzierung wie zuvor ...) / Inhalt der Beschuldigung und Stellungnahme der Beschuldigten zum Vorwurf, Angaben zur persönlichen und beruflichen Vita, Auffälligkeiten (welche?)
- Welche statistischen Angaben werden in welchen Intervallen den Verwaltungen zur Verfügung gestellt? Welche Schlussfolgerungen werden daraus durch wen gezogen und welche Aktivitäten insoweit entfaltet?

6. Welche Angaben / Angebote zu Hilfestellungen im Hinblick auf

- die Betroffenen (Gespräche, Therapie, finanzielle Entschädigungsleistungen – geclustert – und für welche Fallgestaltungen)
- und auf die Beschuldigten (dienstrechtliche Maßnahmen, staatliche Ermittlungsverfahren und deren Ausgang, psychologische Beratung, Therapieangebote ...

werden durch den Interventionsbeauftragten und ggf. andere kirchliche Stellen (welche?) gemacht?

Welche stehen insgesamt zur Verfügung?

Nach welchen Kriterien entscheiden der Interventionsbeauftragte / sonstige kirchliche Stellen?

7. Falls zu den Punkten II. 3. – 6. Statistische Angaben nicht oder nur teilweise gemacht werden können: gibt es für die AK oder einzelne Mitglieder die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Akten der Intervention?

8. Können die in der Vorbereitung des Termins am 21. Juni 2022 unter dem Punkt „Information“ zusammengestellten Unterlagen

- S-Liste (Übersicht zu den Fallzahlen)
 - Ordnung zu Anerkennung des Leids zzgl. Arbeitshilfe Plausibilität ... (Feststellung des Wahrheitsgehalts)
 - Auskunft über den Bereich Kirchenrecht von Herrn Alexander Schütte (Vorgaben aus Rom)
 - Übersicht der Zahlungen anhand der ZKS-Empfehlung (bis 2020) und UKA-Entscheidung (ab 2021) (Umgang mit den Betroffenen) einschließlich der Texte ZKS-Empfehlung und UKA-Entscheidung
- sowie
- die Aufstellung zu Mitteln gemäß EHS sowie eine ergänzende Erläuterung des Begriffs EHS und der diesen Vorgaben / dieser Einrichtung zugrundeliegenden Regelungen

zeitnah zur Verfügung gestellt werden?

III. Diverse Fragen

Untersuchungszeitraum und Veränderungen des Bistumszuschnitt

1. Der vorgegebene Untersuchungszeitraum – 1941 bis heute – veranlasst mit Blick auf die Geschichte des Erzbistums die Frage, ob die nach 1941 abgegebenen Bereiche für die Zeit bis zur Abgabe Gegenstand

- des Gutachtens und
- der Arbeit der AK

sind.

Es handelt sich dabei (nach meinem derzeitigen Kenntnisstand zumindest) um die bei der Errichtung des Bistum Essen an das „Ruhrbistum“ abgegebenen Städte Bochum, Wattenscheid, Lüdenscheid und Gelsenkirchen sowie Teile der Kreise Altena und Ennepe-Ruhr.

2. Vergleichbar ist die Frage, ob sich der Gutachtenauftrag und der Gegenstand der Arbeit der Kommission auch auf die nach der Teilung Deutschlands in der DDR liegenden Gebiete des Erzbistums, für die 1949 ein in Magdeburg residierender Weihbischof eingesetzt wurde, der als Bischöflicher Commissarius im Auftrag des Paderborner Erzbischofs wirkte, erstreckt – und ggf. für welchen Zeitraum.
3. Gibt es hierzu Entscheidungen im Vorfeld – etwa generalisierend durch die Deutsche Bischofskonferenz oder konkretisierend das Erzbistum - oder gibt es Vereinbarungen hierzu etwa mit den heute für die Bereiche zuständigen Bischöfen. Welchen Inhalt haben die Entscheidungen/Vereinbarungen?
4. Wie wird aktuell etwa für den Bereich des Interventionsbeauftragten mit Meldungen verfahren, die bis 1958 den damaligen Zuständigkeitsbereich des Erzbistums Paderborn betreffen, heute indes etwa den des Ruhrbistums?
5. Wie soll die AK mit Fällen aus den Bereichen verfahren?

Ausstattung der AK (1. und 2.) und ihrer Mitglieder (3.)

1. 0,5 bis 1,0 Kraft zur
 - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,
 - Sichtung und Ordnung des Materials,
 - Dokumentation → auch im Hinblick auf jährliche Berichtspflicht und Verabredung von (Zwischen-)Zielen und deren Einhaltung
 - Korrespondenz und gelegentliche Vorbereitung von Treffen mit Dritten (Vertreter von Aufarbeitungskommissionen, Wissenschaftler, ...)
 - Vorbereitung / Begleitung Anfragen ggf. Presse
2. (separater, den Mitgliedern der AK dauerhaft zur Verfügung stehender) Raum in Paderborn / Schwerte, Ausstattung:
 - Zwei Schreibtische
 - Besprechungstisch (4 Personen)
 - Internetzugang (für privat mitgeführte Laptops pp.), Drucker
 - Bibliothek / Archiv für kommissionsinterne Unterlagen, Publikationen pp.

3. jährliche Pauschale i.H.v. (Vorschlag zwischen 500.- € und 800.- €) zur Anschaffung von Publikationen durch Kommissionsmitglieder (ggf. über die Bistumsverwaltung, um die Ausgabenkontrolle zu gewährleisten) – beginnend 2022.

Anlage 3

Fragenkatalog 2 (22. März 2023)

- I. Wir bitten, den Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission folgende Unterlagen in Kopie oder alternativ als pdf.-Dokumente zur Verfügung zu stellen (so weit sich die Datierung der Unterlagen nicht aus diesen selbst ergibt, bitten wir, diese zu ergänzen):
1. Den Fragebogen, der zur Vorbereitung des Projektberichts vom 24. September 2018 zum Forschungsprojekt *Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (im folgenden MHG-Studie)* allen Diözesen zur Verfügung gestellt wurde (vgl. S. 35 der MHG-Studie, Teilprojekt 1, 1.1).
 2. Ggfs. ergänzende Fragen oder Bitten der Forscher (etwa zur Detaillierung, zur Erläuterung pp. gegebener Antworten) im Verlauf der Erstellung der Studie, die entweder allen Diözesen oder allein dem Erzbistum Paderborn galten.
 3. Die Antwort(en), insbesondere also den ausgefüllten Fragebogen mit allen zusätzlichen Anlagen und Quellen, aber auch alle Antworten auf ggf. formulierte ergänzende Fragen und Bitten der Forscher.
- II. Zugleich bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:
1. Wurden die den Forschern der MHG-Studie zur Verfügung gestellten Informationen zu der Zahl der Beschuldigten und der Betroffenen allein auf der Basis der durchgesehenen Personalakten ermittelt oder gab es – etwa mit Rücksicht auf die Verfahren auf Anerkennung des Leids oder sonstige bereits eingeleitete Maßnahmen – weitere Quellen, die zur Beantwortung der Fragen der Forscher genutzt wurden?
 Falls allein die Personalakten ausgewertet wurden:
 - Auf welche Weise war sichergestellt, dass alle Eingaben und Anträge in Bezug auf Beschuldigte in den Personalakten dokumentiert waren?
 - In wie vielen Fällen ergaben sich aus Personalakten Missbrauchsfälle, die bis zur Übermittlung der Antworten (noch) nicht Gegenstand von Eingaben oder Anträgen Betroffener geworden waren?
 2. Falls weitere Quellen neben den Personalakten zur Ermittlung der den MHG-Forschern genannten Zahlen genutzt wurden:
 Wie wurden die gefundenen Informationen im Einzelnen den aus den Personalakten namentlich bekannten Täter zugeordnet?
 Fand ein Abgleich statt, wurden Zahlen ergänzt, Unterlagen vervollständigt oder ergab sich hierzu keine Veranlassung?

3. Ging man weiteren Hinweisen etwa in anderen als Personalakten nach?
 - Wo wurde man fündig?
 - Mit welchen inhaltlichen und quantitativen Ergebnissen?

4. Gab es vereinzelte oder systematische Versuche, Hinweisen zu Beschuldigten etwa dadurch nachzugehen, dass man in den Gemeinden, in denen sie zuvor oder danach tätig waren, nachfragte oder diese einer besonderen Betrachtung unterzog?

Wann, wo, wie oft, in welche Richtungen und mit welchen Ergebnissen?

5. Welche Rolle spielten – ggf. neben den Personalakten – die bis dahin eingegangenen Eingaben und Anträge der Betroffenen gegenüber dem Erzbistum Paderborn / den Ansprechpartnern des Erzbistums?
 - a. Wie viele Eingaben und Anträge gegenüber dem Erzbistum Paderborn / den Ansprechpartnern des Erzbistums gab es bis zur Meldung der Zahlen gegenüber den Forschern der MHG-Studie (Betroffene / Beschuldigte)?
 - b. Aus welchen Jahren stammten diese Eingaben und Anträge?
 - c. Wurden ggfs. die unterschiedlichen Quellen (Personalakten / sonstige Unterlagen des Erzbistums / der Ansprechpartner) gegeneinander abgeglichen und ggfs. wie?
 - d. Ergaben sich aus dem Abgleich zusätzliche Erkenntnisse, ggfs. welche? Insbesondere:
 - Wie viele weitere Betroffene wurden so ermittelt?
 - Wie viele weitere Beschuldigte wurden so ermittelt?
 - e. Wurde den Ursachen für die Unterschiede (insoweit ggfs. „schweigende“ Personalakten) nachgegangen, und falls ja, wie und mit welchen Ergebnissen geschah dies im Einzelfall?

- III. Ferner bitten wir, den Mitgliedern der Unabhängigen Aufarbeitungskommission die an die Generalvikare der deutschen Diözesen gerichtete Bitte der MHG-Forscher aus Mai 2015 (vgl. S. 132, 133 der MHG-Studie, Teilprojekt 3, 3.1.4) und die darauf erfolgte(n) Antworten des Erzbistums Paderborn in Kopie oder alternativ als pdf.-Dokumente zur Verfügung zu stellen (soweit sich die Datierung der Unterlagen nicht aus diesen selbst ergibt, bitten wir, diese zu ergänzen).

- IV. Eine letzte Frage, die nicht in Zusammenhang mit der MHG-Studie steht, gilt den aktuellen Einsatzgebieten und Aufgaben der dem Erzbistum bekannten Beschuldigten:
 - Sind derzeit im Erzbistum Paderborn Kleriker selbst oder Angehörige des Erzbistums in anderen Bistümern oder Ordensgeistliche Beschuldigte oder erwiesene Täter oder mutmaßliche Täter sexualisierter Gewalt im pastoralen Dienst des Erzbistums oder anderer Bistümer tätig? Diese Frage nach der Tätigkeit Beschuldigter oder erwiesener Täter bezieht sich auf den Dienst in Gemeinden oder in kirchlichen Organisationen.
 - Waren diese Personen im Dienst des Erzbistums stehend auch nach 2010 tätig? Sind die leitenden Pfarrer in solchen Fällen informiert worden? Wie werden die Dienstvorgesetzten heute informiert?

- Gibt es bei Beschuldigten Klerikern oder anderen im pastoralen Dienst stehenden Personen Auflagen der Tätigkeit durch das Erzbistum? Wenn ja, welche Auflagen bei welchen Vergehen und wie wird oder wurde die Einhaltung der Auflagen kontrolliert?

Anlage 4

Fragenkatalog 3 (24. Juli 2023)

Dritter Fragenkatalog der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Paderborn

Vorab herzlichen Dank für die Übermittlung des (durch das Erzbistum Paderborn ausgefüllten) Fragebogens, der im Rahmen des Forschungsprojekts zur MHG Studie erstellt wurde, sowie der hierzu (II. und III. des zweiten Fragenkatalogs) und zu dem Themenkomplex IV. – Einsatz von dem Erzbistum bekannten Beschuldigten - gestellten Fragen. Alle Antworten und Informationen helfen der Kommission weiter, die ihr gestellten Aufgaben ein wenig realitätsnäher und damit in unseren Augen auch besser zu erfüllen. Dieses Ziel ist zugleich der Grund, in einer Reihe von Themenstellungen zu den vorangegangenen Fragen und Antworten zusätzliche Aspekte zu beleuchten und Detaillierungen zu erbitten:

A. MHG - Studie

- I. **Fragebogen MHG Studie** (unter Beachtung der dort gewählten Reihenfolge und Gliederungsnummern)
 1. Zu I. - **Struktur, Personal und Mitglieder der (Erz-) Diözese** –
3 und 4: Worauf beruht es im Einzelnen, dass die Anzahl der Katholiken und der Katholiken unter 21 Jahren für den Zeitraum 1945 – 1959 nicht geschätzt werden kann, indes nicht als „unbekannt“ gekennzeichnet wird. Es liegt der (Umkehr-)Schluss nahe, dass der Sachverhalt nicht „der gesamten (Erz-)Diözese unbekannt ist“ (vgl. Ausfüllhinweise Bl. 4 des Fragebogens).
 2. Zu I.8 bis I.11: Worauf beruht es im Einzelnen, dass die Fragen in der Sache gänzlich unbeantwortet geblieben sind. Werden (beispielhaft) hierzu keine Jahresstatistiken geführt? Erfolgen die Wechsel ohne Wissen und Zutun des Erzbistums? Kann nicht aus den Personalakten, Retenten oder vergleichbaren Dokumentationen bei Wechseln zumindest unter Einsatz eines entsprechenden Aufwandes ermittelt werden, wer und wie viele wann wohin gingen?

Die Bearbeitung der ersten Interventionsakten legen gerade in Bezug auf die Beschuldigte / Täter in Missbrauchsfällen eine recht große Fluktuation

innerhalb der Diözesen nahe – über die Grenzen der Diözesen hinweg und bei Wechseln aus ihren Orden und zurück. Diese ist anhand der Akten selbst kaum befriedigend nachzuvollziehen.

3. Zu II. – **Aktenführung und Aktenstruktur** - :

8: Können die angegebenen Unterlagen

- Geschäftsordnung Erzbischöfliches Generalvikariat und
- Kirchliche Archivordnung

in der zum Zeitpunkt der Beantwortung des Fragebogens (01.10. 2014 bzw. 01.06.2008) und in der jetzt geltenden Fassung in Kopie zur Verfügung gestellt werden?

4. Zu II.10:

- a. Welche Themenfelder bestimmen seither generell die Aktenführung, welche Vorteile versprach man sich seinerzeit von dem Wechsel und welche von diesen sind in welcher Form eingetreten?
- b. Welche Personalakten waren – nach einzelnen Kriterien (welchen?) getrennt - seinerzeit von dem Wechsel erfasst? Wurden auch die Regelungen für die Führung der Interventionsakten aktualisiert oder in der Folge angepasst?
- c. Gab es seinerzeit Probleme mit der Umstellung und wurde diese auch in Bezug auf bestehende Personalakten aktiver Kleriker durch Eingriffe in die einzelnen Personalakten durchgeführt? Gab es „Ende der 1990er“ Jahre Personalakten, die teilweise nach „altem Recht“, teilweise nach den neuen Regelungen geführt wurden und wie lange geschah dies?
- d. Ist der Umstellungsprozess insgesamt abgeschlossen? Ggfs. bei wie vielen wurde er abgeschlossen, bei wie vielen nicht oder noch nicht durchgeführt (bitte getrennt angeben).

5. Zu II.11: In welchem Umfang (bei wie vielen Personalakten) fand die kaufmännische Aktenheftung Anwendung und was bedeutet diese Form der Aktenführung konkret im Zusammenhang mit Personalakten?

Gibt es Personalakten einzelner Personen, die teils mit kaufmännischer Heftung geführt wurden und gleichzeitig Loseblattsammlungen enthalten?

In welchem (geschätzten) Zahlenverhältnis steht solche „hybride“ Personalaktenverwaltung zu den beiden übrigen „in Reinkultur“?

Wie wird Verlusten von Aktenbestandteilen vorgebeugt, wie werden sie vermieden?

6. Zu II.12: Hier fehlen in dem Fragebogen Angaben zum Jahr und zu den Gründen. Können diese nachgetragen werden? Wie lauten sie?
7. Zu II.13: Fehlt es bis heute an einer durchgehenden Paginierung der Personalakten oder wurde in der Zwischenzeit (ab wann genau) eine Paginierung eingeführt und umgesetzt?

Sind die Interventionsakten davon ausgenommen – und ggfs. aus welchen Gründen?
8. Zu II.15 und 16: Entspricht die Regelung zum Zeitpunkt der Beantwortung des Fragebogens der heutigen?
9. Zu II.17 und 18: Gelten die Antworten fort – bzw. ab wann wurde welche Neuregelung eingeführt?
10. Zu II.21: Worauf beruht es im Einzelnen, dass zwar der Inhalt einer Neuregelung (II.20 „Dienstanweisungen oder andere systematische Regelungen“) bekannt ist und befolgt wird (?), nicht aber das Jahr der Erstregelung und der Namen des Regelungsgebers genannt werden?

Welchen weitergehenden Inhalt hat die Regelung hinsichtlich der in der Dokumentation aufzunehmenden Tatsachen?

Gibt es seit der Beantwortung der Fragen im August 2015 Veränderungen zu den Regelungsinhalten?
11. Zu II.22 und 23: → wie zuvor zu Ziffer 10.
12. Zu II.24: Wenn - wie angegeben - Teilakten unbegrenzt aufbewahrt werden:
 - Welche Inhalte werden dort aufbewahrt und welche nicht?
 - Wie lange dauert die Aufbewahrung der nicht in den Teilakten enthaltenen Dokumente in Jahren regelmäßig?
13. Zu II.33 bis 35: Wie lassen sich die unter II.34 angegebenen 43 Akten einteilen:
 - Namen und Alter der Beschuldigten / Täter in den zu II.33 genannten Tatbestandsberichten?
 - Zeiträume der Missbrauchstaten / angezeigten Taten bzw. erhobene Vorwürfe?
 - Art und Umfang der Missbrauchstaten / angezeigten Taten bzw. erhobene Vorwürfe?
 - Welche Taten / angezeigten Taten bzw. erhobenen Vorwürfe beziehen sich auf den Zeitraum ab 1941 (bitte zahlenmäßig Differenzierung nach Amtszeiten der Erzbischöfe Jaeger, Degenhardt, und Becker und innerhalb dieser Amtszeiten zusätzlich nach denen der Generalvikare Dr. Rintelen, Dr. Tuschen, Rhode, Dr. Droste, Kresing (soweit nicht zeitgleich), Grothe und Hardt).

14. Zu II.36: Folgt aus dem Umstand, dass die Frage nicht beantwortet werden konnte, dass es hierzu keine Dokumentationsregeln gab / gibt oder dass sie ggf. nicht beachtet wurden. Falls es Dokumentationsregeln gab: Wie laute(te)n diese?
15. Zu II.42: Gilt die Antwort „Einzelfallentscheidung ...“ für alle in II.39 aufgezählten Meldeverfahren gleichermaßen und gibt es innerhalb der Bistumsverwaltung Hinweise, Unterlagen, Informationen zu der Frage, ob und in welcher Art und Weise, in welchen Fällen und wie oft, ggf. nach welchen generellen Überlegungen hiervon Gebrauch gemacht wurde?
- Wie könnte – verneinendenfalls – einem Vorwurf willkürlichen Verhaltens bei Einzelfällen entgegengetreten werden (außer mit dem Hinweis der Verantwortung der Entscheider für das übertragene Amt)? Wer waren / wären die Entscheider in den Einzelfällen (gewesen)?
16. Zu II.44 und 45: Auf den ersten Blick widersprechen sich die Antworten. Zunächst heißt es, es gebe für das Erzbistum keinen Handlungsspielraum, dann werden einzelne aufgezeigt. Wie löst sich der Widerspruch auf und gab/gibt es aus gegebenem Anlass nicht weitere tatsächliche Möglichkeiten / Handlungsspielräume? Welche praktikablen und erprobten gab/gäbe es nach Auffassung der Bistumsverwaltung – ggfs. nach Gesprächen mit weiteren Personen im Umfeld und dem Beschuldigten selbst sowie ggfs. den Verantwortlichen des Ordens, dem er angehörte?
17. Zu II.48 bis 51: Die Fragen der UAK Paderborn zu diesem Teilkomplex sollen in Zusammenhang mit den Fragen zu **IV. des 2. Fragenkatalogs** (vgl. unten) aufbereitet werden.
18. Zu III. – **Strukturen bezüglich des Umgangs mit sexuellem Missbrauch - 1: Gab es für die Entscheidung, keine diözesanspezifischen Regelungen über die dort genannten generellen Regelungen hinaus zu erlassen,**
- eine dokumentierte Entscheidungssituation (im Abgleich zu schlichtem Unterlassen),
 - konkrete Gründe (welche?),
 - offizielle oder sonstige Gespräche, Treffen, Verabredungen mit Vertretern anderer deutscher (Erz-)Bistümer,
 - abweichende Beispiele aus anderen deutschen (Erz-)Bistümern?
19. Zu III.3 bis 7:
- a.
- Wie lauten die (vollständigen) Namen, Funktionsbezeichnungen und konkreten Zeiträume der Tätigkeiten der „Missbrauchsbeauftragten“ seit 2010 bis heute? Zu welchen Arbeitskraftanteilen (prozentuale Berechnung in Bezug auf eine Vollzeitstelle) wurden sie jeweils tätig?

b.

Wie lauten die (vollständigen) Namen, Funktionsbezeichnungen und konkreten Zeiträume der Tätigkeiten der Ansprechpartner seit 2002 (III.6) bis heute? Zu welchen Arbeitskraftanteilen (prozentuale Berechnung in Bezug auf eine Vollzeitstelle) wurden sie jeweils tätig? Falls diese Angabe mit Blick auf die Tätigkeit der Ansprechpartner schwierig bzw. nicht möglich ist: in welchem zeitlichen Umfang wurden die Tätigkeiten von den einzelnen Ansprechpartnern monatlich abgerechnet?

c.

Welche Tätigkeiten übten die Ansprechpartner in der Zeit zwischen 2002 und 2010 aus und gibt es hierzu irgendwelches Zahlenmaterial, irgendwelche Dokumentationen wie Gesprächsprotokolle, Briefwechsel, auch zur Zahl der bearbeiteten Einzelfälle, allgemeine Regelungen oder dergleichen? Bitte im Einzelnen darlegen.

d.

Hatten oder haben die Missbrauchsbeauftragten zu den jeweiligen Zeiträumen ihrer Bestellung weitere Funktionen / Aufgaben im Erzbistum? Welche und in welchem zeitlichen Umfang?

e.

Nach welchen Kriterien erfolgte ihre jeweilige Auswahl? Welche Merkmale bestimmten das Anforderungsprofil?

f.

Nach welchen Kriterien wurden die Missbrauchsbeauftragten / Ansprechpartner für die Betroffenen tätig (räumliche Bezüge zu Wohnorten der betroffenen oder der Beschuldigten, Orte der Missbrauchsfälle, inhaltliche Aufgabenteilung, Vertretungsregeln...?)

g.

Welche allgemeingültigen Regelungen, Hinweise, Bitten, sonstige Vorgaben zu ihrer Tätigkeit und deren Dokumentation wurden den Missbrauchsbeauftragten und Ansprechpersonen seit 2010 gemacht bzw. an die Hand gegeben? Bitte unter Angabe der Zeitpunkte und Adressaten unterschieden darstellen.

20. Zu III.8 bis 11:

Die Frage III.8 zielt auf Ansprechpersonen in der Zeit vor dem 1.9.2010 ab. Ihre Existenz wird bejaht.

Die Frage III.9 zielt ab auf Struktur, Personen und Funktionen bzw. Aufgaben. Die Antwort des Erzbistums lautete 2015 zu III.9 „gemäß Leitlinien a.F.“ und zu III.10 „gemäß Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz“.

Sind damit die Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger (KA 2002 Nr. 198) gemeint, die, anders als es die Frage vermuten lässt, nicht den Ansprechpartnern (im heutigen Sinn?) sondern den Missbrauchsbeauftragten galten?

Könnte sich in der Folge hierdurch und die in III.11 beschriebene „organisatorische Einbettung“ der ‚Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte ...‘ eine Vermischung der Tätigkeitsbereiche und -Schwerpunkte bzw. eine unzureichende Abgrenzung derselben bezüglich der Missbrauchsbeauftragten und der Ansprechpersonen in der täglichen Praxis entwickelt haben?

21. Zu III.12 ff.

Die Fragen zu III.12 bis 27 beziehen sich recht eindeutig wieder auf die Verhältnisse im Zeitraum der Beantwortung des Fragebogens 2015.

Zu III.12 und 13: Nach welchen Kriterien wurde/wird seit 2010 von wem die Entscheidung über eine Information einer „übergeordneten Stelle innerhalb oder außerhalb“ des Erzbistums informiert?

Gibt es hierzu und zur Häufigkeit der Information (wessen im Einzelnen?) Dokumentationen? Welchen Inhalts?

Wie ist insbesondere die aktuelle Verfahrensweise nach Bestellung eines Interventionsbeauftragten?

22. Zu III.15: gemeint sind (wohl) die Leitlinien 2010?

23. Zu III.22: Welche Dritte (an Stelle von Namen mögen ggfs. Initiale gewählt werden, Funktion, Expertise, Stellung zur bzw. innerhalb der Kirche) sind in der Zeitspanne 2010 bis heute in wie vielen Fällen (gemeint sind einzelne Antragsteller) jeweils zu Rate gezogen worden (bitte Aufteilung zugleich nach Jahren).

Gab es seit 2002 oder gibt es Überschneidungen zu dem unter III.28 aufgelisteten Personenkreis des Beraterstabes? Welche und zu welchen Zeitspannen?

24. Zu III.24: Wurden/Werden jeweils Protokolle und Berichte im erzbischöflichen Generalvikariat aufbewahrt und erfolgt diese Aufbewahrung gesondert von sonstigen Inhalten der jeweiligen Verfahrensakte / Interventionsakte?

25. Zu III.25: Wer entscheidet im Einzelfall über die Frage, ob Hinweise oder Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen aufgeworfen oder erbracht haben? Wer verneint diese Frage nach welchen Kriterien – zählt hierzu ggfs. auch die Frage der – offenkundigen – Verjährung?

26. Zu III.27: Wie lauten die entsprechenden Zahlen für die Zeitspanne 2002 bis 2010 und ab 2015?
27. Zu III.28: wie lauten die Namen der aktuellen Mitglieder?
28. Zu III.32 und 33. Welche Termine gab es seit 2002 (III.29) bis heute und wurden / werden Protokolle zu diesen Sitzungen erstellt, die ggfs. eingesehen werden können?
29. Zu III.34 bis 36: Wie lauten die Namen der Präventionsbeauftragten seit 2011 bis heute und für welche Zeiträume waren sie jeweils konkret (förmlich) bestellt?
30. Zu III.40: in welchem Umfang wird das Aufgabengebiet der Präventionsbeauftragten durch Arbeiten im Einzelfall bestimmt (also etwa durch konkrete Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Übergriffe / unklarer Situationen von in der Vergangenheit „auffällig gewordenen Klerikern“). In welche konkreten Abläufe ist die Prävention eingebunden (Beratung auf welcher Ebene auch immer zu den Fragen eines weiteren Einsatzes eines „auffällig gewordenen Klerikers“, Information des neuen Umfeldes zum Einzelfall, zu generell zu bedenkenden Handlungsweisen, sonstige Aspekte?
31. Zu III.42 und 43: Welche Gründe haben das Erzbistum in der Vergangenheit bewogen / bewegen das Erzbistum bis heute, Betroffene nicht in die Präventionsarbeit einzubeziehen? In welchen Bereichen könnte sich das Erzbistum eine solche Einbeziehung vorstellen, in welchen überwiegen Bedenken welcher Art?
32. Zu III.43: In welcher Häufigkeit erfolgten seit 2010 bis heute Treffen zwischen den Präventionsbeauftragten und den Ansprechpersonen, wer nahm daran teil, welche Themen wurden erörtert und welche Ergebnisse erzielt?
33. Zu III.45 bis 47: Gibt es wesentliche Änderungen bei den Aktivitäten der Präventionsbeauftragten in den letzten Jahren verglichen mit den Angaben für 2012 - 2014?
34. Zu III.58 bis 60: Wie erklärt sich das Antwortverhalten zu III.58 und welche Angaben wären ggfs. in der zweiten Zeile nachzuholen?

Welche Antworten gelten für den gesamten Bereich III.58 bis 60 für den Zeitraum 2016 bis heute?
35. Zu III.61: Welche Aufgabenstellung hatte die erwähnte umfassende Studie und welche Ergebnisse hat sie erbracht? / wurde sie veröffentlicht? welches Schicksal aus welchen Gründen erlitten?
36. Zu V.1 bis 34 – **Aus- und Fortbildung** – erbittet die UAK eine Aktualisierung der Angaben aus dem Jahr 2015 für das Jahr 2022 (soweit möglich, sonst 2021).

II. Ergänzende Fragen zur MHG-Studie im 2. Fragenkatalog

Hierzu stellen sich allein die in der Folge aufgelisteten Nachfragen:

1. Zu II. 3: Die Frage wurde allein in Bezug auf den ersten Teil, nicht aber im Hinblick auf (konkrete) inhaltliche und genauere Angaben zu quantitativen Ergebnissen beantwortet. Können diese nachgereicht werden oder müssten sie neu erhoben werden?

Gab es in Bezug auf Missbrauchsfälle Querverbindungen und wenn ja, welche und in wie vielen Fällen?

2. Zu II. 4: Die Kommission wäre für eine vollständige Aufzählung der Versuche (ohne persönliche Nachfragen vor Ort) unter Angabe der der Aktion zugrundeliegenden Beweggründe, des Zeitpunkts, der Adressaten, der Art und Umstände sowie der Ergebnisse dankbar.

Was veranlasste diese „Einzelaktionen“ konkret und nach welchen Kriterien wurden sie anderenorts nicht durchgeführt?

3. Zu II. 5 b.: Die Jahreszahl 2016 deutet auf ein Schreibversehen. Sollte es heißen 2015?

III. Überlassung des ausgefüllten Fragebogens zur MHG-Studie – erledigt

B. Fragenkomplex betr. die Einsatzgebiete und Aufgaben der dem Erzbistum bekannten beschuldigten / Täter

Zu IV. des 2. Fragenkatalogs

Eine intensive Diskussion in der Kommission hat die Stellung der Fragen zu IV. verursacht. Hier sieht sie im Hinblick auf Zweifel, ob etwa auch verurteilte Täter weiterhin den nachgefragten Tätigkeiten nachgehen, weiterer Klärungsbedarf wie folgt:

1. Zu IV. 1. Spiegelpunkt:

Die Kommission bittet, das „ja“ wie folgt aufzuschlüsseln:

- a. Wie unterscheidet das Erzbistum zwischen den Begriffen „Täter“, „mutmaßliche Täter“, „Beschuldigte“ und „erwiesene Täter“? Gibt es im Rahmen der Bearbeitung der Missbrauchsfälle durch die Bistumsverwaltung weitere Begrifflichkeiten in Bezug auf die Personen, denen Missbrauch vorgeworfen wurde/wird oder in einem förmlichen Strafverfahren rechtskräftig nachgewiesen wurde?

- b. Gibt es in den Bezeichnungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit des Erzbistums weitere Begrifflichkeiten wie etwa Angeklagter?
- c. Gibt es in der Verwaltungstätigkeit des Erzbistums – verbindliche – Regelungen zur Bezeichnung der Personen, die umgangssprachlich etwa als „Beschuldigte“ oder „Täter“ bezeichnet werden und welche sind dies? Ach welchen Kriterien werden die Bezeichnungen in der Verwaltungstätigkeit des Erzbistums genutzt?
- d. Wie würde die Antwort des Erzbistums auf die erste Frage des 2. Fragenkatalogs der Kommission zu IV. lauten, wenn sie zwischen den genannten (ggfs. in der Arbeit der Bistumsverwaltung zusätzlich gebrauchten) Begriffen differenzieren soll?

In welchen konkreten Einzelfällen gehen Täter, Beschuldigte und wie auch immer als Akteure mit Missbrauchsfällen in Zusammenhang gebrachte Personen welchen konkreten Tätigkeiten nach?

Die Einzelfälle bitten wir nicht zuletzt aus Datenschutzgründen in der Reihenfolge der den vier Kommissionsmitgliedern überlassenen S-Liste – Stand 17.04.2023 - unter Angabe der Seite und der Initialen mitzuteilen. Hierbei bitten wir zugleich um die Angabe, mit welchen konkreten Aufgaben und Tätigkeiten der Genannte jeweils in den letzten fünf Jahren betraut wurde.

Neuzugänge bitten wir gesondert am Ende unter Angabe vergleichbarer Daten auszuweisen.

- e. Nach welchen Kriterien und auf der Basis welcher Informationen entscheidet wer (Gremium, Einzelperson) über die Aufgabenübertragung und Tätigkeitszuweisung?

Gab und gibt es zur Vorbereitung solcher Entscheidungen Beratungen durch oder mit (welchen?) Fachleuten, Fallkonferenzen oder dergleichen?

Wie ist sichergestellt, dass das entscheidende Gremium / die entscheidende Einzelperson bei Änderungen vor Ort einbezogen wird?

In wie vielen Fällen kam es in den letzten fünf Jahren zu solchen Veränderungen?

2. Zu IV. 2. Spiegelpunkt:

- a. Zu welchen Zeiten (möglichst genau eingegrenzte Zeiträume seit 2010) erfolgten welche Informationen genau in Abwägung des Einzelfalls?

Die Antwort lässt den Schluss zu, dass nur in wenigen Fällen Informationen flossen, deren inhaltlicher Gehalt – jedenfalls für die Kommission derzeit nicht erkennbar – festgestellt werden kann. Es könnten vage Hinweise auf nicht näher präzisierete Vorgehensweisen /

Verhaltensbeispiele gewesen sein, es könnten auch Hinweise darauf sein, dass (wer?) den Kollegen „im Blick“ haben möge. Letztlich ist auch denkbar, dass seitens des Erzbistums – welcher Mitarbeiter aus dem Bereich Pastorale Dienste führte genau die Gespräche? – gebeten wurde, den neuen Kleriker nicht mit bestimmten Aufgaben (welche?) zu betrauen oder nicht in bestimmten Verwendungsbereichen (welche?) einzusetzen.

Einschub zu II. 48 ff. der MHG-Studie (vgl. den Verweis oben A. I. 19)

In den Antworten zu den Fragen II. 48 und 50 des Fragenkatalogs zur MHG-Studie heißt es einschränkungslos, dass bis 31.12.2014 bei Versetzungen von Beschuldigten oder Tätern eines sexuellen Missbrauchs innerhalb der Erzdiözese und in andere Gemeinden außerhalb der Erzdiözese die aufnehmende Gemeinde über den Verdacht, die Beschuldigung oder den Tatbestand informiert wurde. Die Eindeutigkeit der Antwort verleitet nicht zuletzt angesichts des Zeitraums, den die Erhebung umfasst, zu der Annahme, dass diese Antwort allein anhand von entsprechenden Vermerken oder anderen Dokumentationen (Schriftwechsel pp.) gegeben werden konnte. **Die Kommission bittet darum, die Quellen insoweit zu jedem einzelnen Fall offen zu legen.**

Wie war insoweit die in dem Fragebogen zur MHG-Studie nicht abgefragte Praxis in Bezug auf die verschiedenen Ordensgemeinschaften? Galt auch hier die zu II.48 und II.50 gegebene Antwort entsprechend? **Sollte dies der Fall sein, bittet die Kommission, auch insoweit die Quellen zu jedem einzelnen Fall offen zu legen.**

- b. Welche Kriterien gab es (jeweils ab wann) in der Vergangenheit (seit 2010) für das „ob“ und den Inhalt solcher Informationen? Waren diese Kriterien – durch wen? – erarbeitet, festgelegt oder blieb es dem Bereich pastorale Dienste überlassen, ob, wann, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise er tätig wurde?
- c. Wer genau erhielt im Einzelfall die Informationen: der Leitende Pfarrer und Dechant oder nur einer von ihnen, ggfs. welcher von ihnen? Gab es in diesem Zusammenhang konkretisierende Vereinbarungen zur gegenseitigen Information zu neuen Erkenntnissen in bestimmten Zeitabständen?

Wurden diese Vereinbarungen – ggfs. wie, durch wen und wo – dokumentiert?
- d. Erhielten weitere Personen aus dem Bereich der Kleriker der Gemeinde (etwa im Fall, dass dem Leitenden Pfarrer selbst die Umsetzung galt, Informationen? In welchen Fällen und wie wurde eine Information der Gemeinde selbst sichergestellt?

- e. Wie und durch wen wurde sichergestellt, dass bei Wechseln in Person der Dienstvorgesetzten (Leitender Pfarrer / Dechant) der Nachfolger umfassende Kenntnis erhielt? Wie wurde die Informationsweitergabe dokumentiert?
 - f. Wie und durch wen wurde sichergestellt, dass bei einem neuerlichem Orts- oder Aufgabenwechsel bzw. einer Erweiterung seines Aufgabengebiets etwa auf benachbarte Gemeinden, weitere kirchliche Institutionen des Beschuldigten / Täters auch der neue Dienstvorgesetzte die notwendigen Informationen erhielt? Wie wurde die Informationsweitergabe dokumentiert?
 - g. In welchen der in der S-Liste (Stand 17. April 2023, Neuerungen bitten wir gesondert nachzutragen) verzeichneten Fälle sind die Beschuldigten/Täter noch in Gemeinden des Erzbistums Paderborn tätig? In welchen Fällen hiervon kann als sichergestellt gelten, dass die aktuellen Dienstvorgesetzten über die Inhalte der Beschuldigungen/Taten und die getroffenen Abreden zur Prävention informiert sind?
 - h. Liegen dem Erzbistum Erkenntnisse (welche genau) zur Tätigkeit von in der S-Liste verzeichneten Beschuldigten/Tätern in anderen Bistümern / Orden vor? Erstrecken sich diese Erkenntnisse zugleich auf die Weitergabe von Informationen an die jeweiligen örtlichen Dienstvorgesetzten und Gemeinden?
2. Zu IV. 3. Spiegelpunkt:
- a. Bei welchen noch heute im Dienst der Kirche tätigen Beschuldigten / Tätern (wiederum darzustellen in der Reihenfolge der den vier Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellten S-Liste) galten ab 2010 für welche Zeiträume welche - konkret zu bezeichnenden - Verbote und Auflagen?
 - b. Ergänzend zu a.: welche konkreten Meldungen (jeweils konkretes Kalenderdatum) erfolgten bis heute durch wen (Leitender Pfarrer, Dechant, Dritte) in welcher Form?
 - c. Gab es / Gibt es - ggfs. bitte einzeln zu benennende - Fälle im Zeitraum ab 2010 (wiederum darzustellen in der Reihenfolge der den vier Kommissionsmitgliedern zur Verfügung gestellten S-Liste), in denen Meldungen ein erneutes Eingreifen der Bistumsverwaltung erforderlich machten?
- Welche Maßnahmen wurden insoweit jeweils bezogen auf den Einzelfall getroffen?
- Beratungen innerhalb der Leitung des Erzbistums (Beteiligte?, Dokumentation?)

- Gespräche / Schriftwechsel mit dem/den Dienstvorgesetzten (Beteiligte, Daten, Inhalte?)
- Gespräche / Schriftwechsel mit dem Beschuldigten / Täter (Daten, Inhalte?)
- Gespräche mit Gemeindemitgliedern / Betroffenen in der Gemeinde?
- Erneute Umsetzungen, Verbote, Auflagen (was im einzelnen für den jeweiligen Fall?); was hiervon wurde wie und wann dokumentiert?

C. Neuer Fragenkomplex in Zusammenhang mit der MHG-Studie

Die Autoren der MHG-Studie geben unter A. 4 (S. 15 bis 19) eine Vielzahl Empfehlungen ab, die, würde ihnen gefolgt, oft weitgehende Veränderungen zu den einzelnen angesprochenen Punkten beinhalten.

Die UAK bittet das Erzbistum um eine möglichst substantielle Schilderung der seither diskutierten, initiierten und durchgeführten Veränderungen zu einzelnen nachfolgend genannten Unterpunkten. Zugleich ist für die Arbeit der Kommission die Bewertung der Veränderungen in Bezug auf inhaltliche Aspekte, die Schnelligkeit, den Eintritt des gewünschten / erhofften Erfolgs sowie die Akzeptanz in der Umsetzung innerhalb des Bistums und bei den Gläubigen des Bistums von großer Bedeutung.

Gleichermaßen von Interesse ist für die Kommission, ob und ggfs. aus welchen Gründen den häufig weitergehenden Vorstellungen der Autoren der MHG-Studie nicht gefolgt wurde. Der Kommission ist dabei bewusst, dass viele der angesprochenen Empfehlungen zugleich alle übrigen (Erz-)Diözesen betreffen und manche Problemstellungen nicht unabhängig von den Positionen anderer (Erz-) Bistümer im Erzbistum Paderborn gelöst werden können. Von Interesse wäre für die Kommission gleichwohl zu erfahren, welche Lösungsansätze und Positionen das Erzbistum seither entwickelt und vertreten hat.

- **Heterogenität der Haltungen und Vorgehensweisen in den einzelnen Diözesen**
- **Personalaktenführung** (hier stellt sich zugleich die Frage nach der Führung der Interventions- und Sonderakten); vgl. hierzu schon die Fragen oben zu A. II. 3 - 18 – **Aktenführung und Aktenstruktur.**
- **Kontaktangebote für Betroffene**
- **Etablierung weitergehender Forschung**
- **Aus- und Weiterbildung von Priestern**

- **Katholische Sexualmoral**
- **Spezifizierung bereits etablierter Präventionsmaßnahmen und Strukturen auf die Belange von Priestern**
- **Umgang mit klerikaler Macht**
- **Verantwortung der Kirche gegenüber Betroffenen**

Da die Befassung mit diesem Komplex mutmaßlich Zeit und Arbeitskraft binden wird, kann sich die Kommission auch eine spätere, ggfs. auch schrittweise Befassung mit den einzelnen Aspekten zu dem Abschnitt „C“ vorstellen.

Vorrangig aus Sicht der Kommission ist die Beantwortung der Fragen zu A. und B.

Anlage 5**Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
in der Katholischen Kirche****Aktueller Forschungsstand**

Ute Ritterfeld & Valerie Garcia Vogt

Juni 2023

Präambel	2
1. Sexualisierte Gewalt	3
2. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Deutschland	5
3. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Katholischen Kirche	7
3.1. Die Taten	7
3.2. Die Betroffenen	12
3.3. Die Täter	17
3.4. Strukturelle Rahmenbedingungen in der Katholischen Kirche	21
3.5. Vergleich zu anderen Institutionen	25
3.6. Hinweise auf Veränderungen im Laufe der Jahrzehnte	28
4. Zusammenfassung und Ausblick	29
Literaturverzeichnis	32

Präambel

Das folgende Review basiert auf einer umfassenden Literaturrecherche zum Thema sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (sMKJ) mit dem Schwerpunkt auf der Institution der Katholischen Kirche. Leider gibt es bisher keine Studien zu sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen in der Katholischen Kirche, sodass hierzu auch keine Aussagen gemacht werden können.

Ziel des Reviews ist es, einen Überblick über die aktuellen empirischen Befunde zum Phänomen, den Ursachen und Folgen zu geben, um der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Paderborn, der die Erstautorin angehört, eine wissenschaftliche Grundlage und Ansatzpunkte für Präventionsmaßnahmen zu geben. Es werden Studien einbezogen, die in den letzten fünf Jahren (seit 2018) publiziert wurden und damit noch aktuelle Aussagekraft haben oder deren Erkenntnis einzigartig oder zeitüberdauernd zu sein scheint. Aus einem Pool von 19 national und 47 international veröffentlichten Arbeiten, die in den Datenbanken (Web of Science, google scholar) gefunden werden konnten, wurden 52 als relevant für dieses Review identifiziert und im Folgenden strukturiert zusammengefasst.

Die Studienergebnisse basieren auf der Analyse von Daten mit unterschiedlicher Güte. Die am wenigsten belastbaren Daten beziehen sich auf Dokumente aus den kirchlichen Archiven (Personal- und Sonderakten), da diese keiner standardisierten Form folgen und die Vollständigkeit nicht geprüft werden kann. Höhere Aussagekraft haben Auswertungen (vollständiger) staatsanwaltlicher Akten, bei denen aber vorausgesetzt wird, dass die Tat zur Anklage kam. Allerdings kann hier davon ausgegangen werden, dass die Perspektive der Betroffenen einfließt. Diese Betroffenenperspektive liegt auch den meisten Befragungsstudien zugrunde. Dabei werden Betroffene entweder im persönlichen Gespräch (Interview, ausführlich und individuell, aber kleine Stichproben) oder in zumeist anonymisierter Form durch Fragebögen (eher standardisiert und größere Stichproben) zu ihren persönlichen Erfahrungen befragt. Meist werden hierbei auch Informationen zu dem Täter erfragt. Nur sehr wenige Studien setzen sich mit der Perspektive der Täter direkt auseinander. Gleichwohl sind alle diese Befunde Ausdruck des sogenannten Hellfeldes, weil nur diejenigen befragt werden können, die sich als Betroffene oder Täter outen bzw. zu einer Befragung bereit erklärt haben (Selbstselektion). Eine Annäherung an das sogenannte Dunkelfeld kann nur über für die Gesamtbevölkerung repräsentative Erhebungen in ausreichend großen und zufällig generierten Stichproben geleistet werden. Diese Art Studien sind ausgesprochen

aufwändig und deshalb selten, jedoch von großer Bedeutung, wenn es um Vergleiche zwischen sMKJ in unterschiedlichen (kirchlichen) Institutionen geht. Die höchste Aussagekraft liefern sogenannte Metaanalysen, in die Daten aus mehreren Studien einfließen. Für den sMKJ liegt eine Metaanalyse von Dölling et al. aus dem Jahr 2016 vor, in der 40 Studien über die Katholische Kirche und 13 über andere Einrichtungen eingeflossen sind. Nicht alle dieser Studien haben Informationen zu denselben Faktoren generiert, sodass den Analysen je nach Fragestellung unterschiedlich große Stichproben zugrunde liegen.

Um der Komplexität des Themas gerecht zu werden, beginnen wir mit einem knappen Beitrag zu psychologischen Erkenntnissen zu sexualisierter Gewalt im allgemeinen (Kapitel 1) sowie zu Missbrauch speziell an Kindern und Jugendlichen (Kapitel 2), bevor wir uns dann dem sMKJ im Kontext der Katholischen Kirche zuwenden (Kapitel 3). Im abschließenden Kapitel 4 werden die wichtigsten Befunde zusammengefasst.

1. Sexualisierte Gewalt

Wenn wir uns heute mit sexualisierter Gewalt befassen, müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass dieses Phänomen so alt ist wie die Menschheit. Vermutlich hat niemand besser als der renommierte Evolutionspsychologe David Buss (2021) beschrieben, warum es überhaupt (immer noch) sexuelle Gewalt vor allem von Männern über vor allem Frauen (betroffene Männer sind in der Regel Opfer homosexueller Gewalt; S. 175) gibt. Die beiden Geschlechter, so argumentiert Buss, investieren deutlich unterschiedliche Ressourcen in die Reproduktion (körperlicher und zeitlicher Einsatz bei Frauen ist ungleich höher), was zu unterschiedlichen Strategien in der Sexualität führte. Es sei weniger eine derzeit viel beklagte „toxische Männlichkeit“, sondern der Einsatz dieser unterschiedlichen evolutionären Strategien, der sexuelle Gewalt von Männern über Frauen erkläre (S. 187ff.). John Bargh, einer der modernen Erforscher des Unbewussten, konnte zum Beispiel bereits 1995 zeigen, dass Gewalt und Sexualität semantisch zusammenhängen – bei männlichen Probanden, aber nicht bei weiblichen, und dass die Enge dieses Zusammenhangs die Neigung für sexuelle Übergriffe erklärte. Weitere Studien belegen, dass selbst heute in Zeiten von Online-Dating-Apps Frauen nur etwa 20 Prozent der Männer attraktiv finden, wohingegen Männer sich einen Kontakt zu den meisten der auf den Portalen aktiven Frauen vorstellen könnten (Buss, 2021). Frauen haben folglich die Selektionsmacht, die viele Männer als

Zurückweisung empfinden. Eine viel diskutierte Hypothese unterstellt deshalb Männern, mit Gewalt die Selektionsmacht von Frauen zu überwinden. Empirische Ergebnisse hingegen können diese Hypothese nicht bestätigen. Ganz im Gegenteil scheinen Männer sexualisierte Gewalt besonders häufig anzuwenden, die von Frauen als sexuell attraktiv eingeschätzt werden und bereits als Jugendliche schon Erfahrungen mit (konsensuellem) Sex hatten (Buss, 2021, S. 192). Neuere Studien weisen darauf hin, dass sich zwischen einem Drittel bis zwei Drittel aller Männer den Einsatz von sexueller Gewalt vorstellen könnten, wenn dieser konsequenzlos wäre, aber deutlich weniger (etwa 20 Prozent) der Männer wenden sexuelle Gewalt auch an (S. 194ff.).

Was diese Täter auszeichnet, ist ein spezifisches – gleichwohl noch subklinisches – psychologisches Profil, das als Dark Triad (Paulhus & Williams, 2002) bezeichnet wird, in Kombination mit einem ausgeprägten Interesse an kurzfristigen sexuellen Beziehungen (Buss, 2021, S. 180). Mit Dark Triad ist die Kombination dreier Persönlichkeitsmerkmale beschrieben, die asoziales bis hin zu gewaltausübendem Verhalten vorhersagt: Narzissmus (Selbsterhöhung sowie die Annahme, etwas verdient zu haben), Machiavellismus (Machtausübung zur Zielerreichung) und Psychopathie (fehlende Empathie, Impulsivität). Interessanterweise werden aber gerade Männer mit diesen Eigenschaften häufig als charismatisch beschrieben und von beiden Geschlechtern zunächst als attraktiv empfunden. Damit einher geht ein Zusammenhang von diesen Persönlichkeitsmerkmalen mit Leistung und beruflichem Erfolg, sodass zum einen sozialer Status von Männern als Mittel betrachtet werden kann, Sexualität zu realisieren und zum anderen (missbräuchliche) Sexualität zur Etablierung sozialer Hierarchien beiträgt. Das Interesse von Frauen an Partizipation oder Aufstieg in beruflicher Hinsicht wird von diesen Männern beispielsweise häufig als sexuell aufforderndes Signal missinterpretiert (S. 176f.). Dieser Wahrnehmungsunterschied wird auch in Befragungsstudien deutlich, in denen alle Frauen angeben, aufgedrängte Sexualität abzulehnen und sich gar dadurch bedroht zu fühlen, wohingegen Männer tendenziell unterstellen, dass sich Frauen diese Art der Nötigung sogar wünschen. Gleichzeitig schätzen Männer etwa die Folgen einer Vergewaltigung (für eine Frau) als vergleichsweise unbedeutend ein (S. 197f.). Interessanterweise befürchten Frauen sexuelle Gewalt vor allem von Fremden, die sie überfallen, wohingegen die tatsächlichen Täter den Frauen meistens bekannt waren (S. 182f.). Ihre Abwehr kann deshalb unter anderem durch den Unglauben über den erfolgenden Vertrauensbruch deutlich gehemmt sein, was den Täter möglicherweise glauben lässt, es handle sich um konsensualen Sex.

2. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Deutschland

Im letzten Kapitel wurde grob das Phänomen sexualisierter Gewalt umrissen und deutlich gemacht, dass das Potential zu sexualisierter Gewalt unter Männern überraschend hoch ist. Die Studienergebnisse, auf die sich Buss (2021) beruft, beziehen sich allerdings nicht auf Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene (z. B. Menschen mit einer Behinderung). Während bei Erwachsenen Konsens als Kriterium für einvernehmlichen Sex definiert werden kann, darf dieses Kriterium bei Minderjährigen und Schutzbefohlenen nicht gelten. Erst ab einem Mindestalter von 14 Jahren gilt eine Person in Deutschland juristisch als sexuell einwilligungsfähig, bei Schutzbefohlenen liegt das Alter bei 18 Jahren. Im Kirchenrecht ist das Alter für Kinder und Jugendliche von ehemals 12 Jahren bei Mädchen und 14 Jahren bei Jungen auf 18 Jahre heraufgesetzt und die Gruppe der Schutzbefohlenen ausdrücklich eingeschlossen worden.

Es stellt sich nun die Frage, ob bei Missbrauchstätern im Fall von Kindern und Jugendlichen ähnliche Strukturen beobachtet werden können wie sie zwischen Erwachsenen beschrieben wurden: die Vertrautheit mit einem charismatischen und statushohen Täter, der nicht aus sexueller Enthaltensamkeit heraus agiert, sondern als Folge einer falschen Unterstellung, dass die sexuelle Aktivität eher auch dem Wunsch der in diesem Fall Minderjährigen (angezeigt durch missinterpretierte Signale) entspreche und auch nicht wirklich folgenschwer sei bzw. mit einer „Belohnung“ (etwa: Bevorzugung, Zuneigung, Geschenke) ausgeglichen würde. Leider gibt es kaum aussagekräftige Studien über die Persönlichkeit und Denkweisen der Täter, dafür aber eine umfangreiche Befragung von Betroffenen. Im Auftrag der Bundesmissbrauchsbeauftragten und nach einem Beschluss des Deutschen Bundestages 2016 wurde eine Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs gebildet, die über 3.000 Betroffene von sexuellem Missbrauch im Kindes- und Jugendalter in Deutschland (auch DDR) vertraulich (mündlich oder schriftlich) befragen konnte. Die Ergebnisse zeigen, dass sexualisierte Gewalt in privaten wie öffentlichen gesellschaftlichen Sphären ausgeübt wurde, also zum Beispiel in Familien, Sportvereinen, Kirchen, Schulen oder Heimen.

Die für diese Thematik beindruckend große Stichprobe erlaubt eine deskriptive Aussage über die Verbreitung des Phänomens im Vergleich der Institutionen und wurde 2022 von Miriam Walther und Peer Briken prägnant zusammengefasst: Von 100 Erwachsenen in Deutschland sind ungefähr 13 Prozent von SMKJ betroffen, wobei Mädchen häufiger betroffen zu sein scheinen als Jungen. Allerdings basieren diese

Aussagen auf einem selbstselektiven Outen der Betroffenen, das wegen des impliziten Verdachts der Homosexualität Männern schwerer gefallen sein könnte als Frauen. Etwa die Hälfte der sich outenden Erwachsenen hatte dabei einen ersten sexuellen Missbrauch bereits vor der Einschulung erlitten. Die meisten erlebten anhaltenden Missbrauch in ihrer Kindheit und Jugend über längere Zeit, der auch hier in erster Linie von bekannten Personen verübt wurde. Die Täter gehörten zu knapp zwei Dritteln der Familie an und waren zu etwa 90% männlich. Dass mitunter weibliche Familienmitglieder mitwissend oder -handelnd beteiligt waren, wird erst in jüngster Zeit thematisiert.

Gegen die meisten der Täter wurde keine Anzeige erhoben und etwa der Hälfte aller bekannten Fälle ist mittlerweile verjährt und somit auch strafrechtlich nicht mehr verfolgbar (Dölling et al., 2019). Gleichwohl machen Walther und Briken (2022) darauf aufmerksam, dass die Folgen für die Betroffenen bis ins späte Erwachsenenalter anhalten können, auch wenn die Erlebnisse oft jahrelang verdrängt wurden. Das Verdrängen ist auch die Folge einer einsamen Auseinandersetzung mit dem Erlebten. So konnten sich viele Kinder und Jugendlichen in den Jahren des Missbrauchs niemandem anvertrauen oder ihnen wurde nicht geglaubt und sogar gedroht.

Die Folgen eines sexuellen Missbrauchs im Kindes- und Jugendalter wird durch eine im Vergleich zu Nicht-Betroffenen (untersuchte repräsentative Stichprobe umfasst ca. 5.000 Personen zwischen 18 und 75 Jahren) deutlich höheren Wahrscheinlichkeit dokumentiert, später psychisch zu erkranken (v.a. Sucht, Depression, Suizidalität), keine Ausbildung zu beginnen oder wieder abzubrechen, keiner regelmäßigen Berufstätigkeit nachzugehen und damit wirtschaftliche Not zu erleiden (Brunner et al., 2021). Hinzu kommen Probleme mit sozialen Bindungen und Sexualität. Erst durch eine mühsame Aufarbeitung, oft in einem (trauma)therapeutischen Rahmen (bei 77% der Befragten erfolgt), kann es gelingen, den Schrecken und die damit verbundenen psychischen aber auch physischen Belastungen besser zu verarbeiten. Gleichzeitig bleiben viele berufsrechtliche und finanzielle Fragen ungeklärt.

Somit lässt sich zunächst festhalten, dass auch der sexuelle Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ähnlich wie bei Erwachsenen kaum von Fremden verübt wird, sondern vor allem von vertrauten Personen. Für die betroffenen Kinder und Jugendliche kommt hinzu, dass sie oft keinen anderen Weg gefunden haben als ihre Erlebnisse zu verdrängen und die Folgen des Schreckens sowie einer fehlenden Unterstützung

und mangelnden Aufarbeitung zu wesentlichen Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen über die gesamte Lebensspanne führen konnte.

3. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Katholischen Kirche

Der sexuelle Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der Katholischen Kirche hat in den letzten beiden Jahrzehnten international sehr viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Auch wenn es nicht die einzige Institution ist, in denen diese Gewalttaten stattfinden, scheint der Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in der Katholischen Kirche aufgrund des inhärenten Moralanspruchs dieser Institution besonders viel mediale Aufmerksamkeit, aber auch Abscheu zu erwecken. Es liegen eine Reihe von Studien vor, die sich mit den Taten und Ermöglichungsbedingungen spezifisch auseinandergesetzt haben und einige Studien, mit denen ein Vergleich zwischen den Institutionen möglich wird. In diesem Kapitel sollen zunächst die Studienbefunde zusammengefasst werden, die sich mit den Taten (3.1) innerhalb der Katholischen Kirche auseinandersetzen, um anschließend Erkenntnisse zu der Gruppe der Betroffenen (3.2.) sowie der Täter (3.3.) zu referieren. Danach wenden wir uns den Spezifika der Institution Katholische Kirche mit der Frage zu, ob diese die Missbrauchstaten in besonderer Weise ermöglicht haben (3.4.) und (3.5.) im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Sphären zu anderen Missbrauchsmustern führten. Im letzten Unterkapitel (3.6.) wird der Frage nachgegangen, ob die Anzahl der Missbrauchsfälle durch die öffentliche und mediale Aufmerksamkeit auf das Thema in der jüngeren Vergangenheit zurückgegangen sind.

3.1. Die Taten

Prävalenzschätzungen

Um das Ausmaß des Phänomens des sexuellen Missbrauchs im Kontext der Katholischen Kirche einzuschätzen, wurden mehrere Prävalenzstudien durchgeführt. Witt et al. (2022) schätzten die Anzahl der Betroffenen durch eine Repräsentativbefragung mit 2.510 zufällig ausgewählten erwachsenen Personen in Deutschland ein. Die Autoren berichten, dass 0,16 Prozent der befragten Personen als Kind oder Jugendlicher von einem Kleriker sexuell missbraucht wurden. Anhand dieses Befunds wurde hochgerechnet, dass in Deutschland ungefähr 115.000 noch lebende Personen von einem

Kleriker in ihrer Kindheit oder Jugend missbraucht wurden (Witt et al., 2022). Diese Schätzung übersteigt deutlich die von der MHG-Studie aus den Personalakten ermittelte Anzahl von ungefähr 4.000 Betroffenen (Dressing et al., 2019). Die Analyse der Personalakten hat jedoch für eine Prävalenzschätzung eine geringere Validität als eine Repräsentativbefragung, sodass Frings et al. (2022) nach der Analyse der Akten aus dem Bistum Münster schätzen, dass es acht- bis zehnmal mehr Betroffene gibt als durch Aktenlage offiziell bestätigt werden konnte. Am aussagekräftigsten erscheint bislang das Ergebnis einer deutlich größer angelegten repräsentativen Befragungsstudie aus Frankreich mit etwas über 28.000 Teilnehmenden von Bajos et al. (2023), durch die eine Prävalenz von sMKJ in der Katholischen Kirche von 0,81 Prozent für die Jahre 1950 bis 2021 ermittelt wurde.

Häufigkeit der Übergriffe

Anhand der Analyse von Strafsakten sowie von Befragungen wurde deutlich, dass ungefähr die Hälfte der Täter einen einzelnen Minderjährigen sexuell missbrauchte (Dölling et al., 2019; Dölling et al., 2016). Etwa ein Fünftel der Täter hatte mehr als sechs Kinder oder Jugendliche missbraucht (Dressing et al., 2019). Dabei handelte es sich in der Regel um Mehrfachübergriffe bei den einzelnen Betroffenen (Bajos et al., 2023; Dölling et al., 2019; Dölling et al., 2016; Rassenhofer et al., 2015). Offenbar scheint es im Kontext der Katholischen Kirche zu besonders häufigen (oft mehr als zehn) Taten pro betroffener Person gekommen zu sein (Dölling et al., 2019). Diese Häufung erklärt auch, warum die meisten Betroffenen über einen im Vergleich zu anderen Institutionen besonders langen Zeitraum von eineinhalb Jahren (Dressing et al., 2019) bis mehr als zwei Jahren (Dölling et al., 2019) hinweg missbraucht wurden.

Kontaktnahme und Tatorte

Sexueller Missbrauch im Kontext der Kirche definiert sich über die kirchlich-professionelle Rolle der Täter. Tatsächlich ging die überwiegende Mehrheit der Täter (84 Prozent) einer kirchlichen Tätigkeit nach als sie den Missbrauch verübten (Winters et al., 2022). Fast alle Betroffenen geben an, den Täter bei kirchlichen Veranstaltungen oder an kirchlichen Orten kennengelernt und dort mit ihm regelmäßig Kontakt gehabt zu haben. Seltener trafen sich der Betroffene und der Täter bei Schulveranstaltungen oder Jugendaktivitäten, in der Wohnung des Betroffenen oder bei Familienveranstaltungen. In der Hälfte der Fälle hatte der Täter zudem Kontakt mit der Familie des Betroffenen aufgenommen (Winters et al., 2022) und in fast 20 Prozent der Fälle wird

von einer besonders vertrauensvollen Beziehung zwischen Täter und Opfer berichtet (Dölling et al., 2019).

Ein weiterer Aspekt betrifft den Ort, an dem die Tat begangen wurde. So weisen die beiden Studien von Dölling et al. (2019; 2016) darauf hin, dass die Taten nicht nur im privaten Umfeld des Täters, sondern mehrheitlich in Gebäuden der Kirche stattfanden (Rassenhofer et al., 2015; Winters et al., 2022). Etwa 15 Prozent der Betroffenen erlebten den Missbrauch in ihrem eigenen Zuhause. Andere Tatorte umfassen den Missbrauch in der Schule, im Auto, bei Ausflügen oder in einem Hotelzimmer (Winters et al., 2022). Zusammengefasst wird deutlich, dass die Kirche als Tatort nicht gemieden wurde, sondern die Täter sich dort offenbar unbeobachtet und sicher gefühlt haben müssen.

Tathandlungen

Nach Dölling et al. (2019) lassen sich Tathandlungen (auch innerhalb der Katholischen Kirche) in zwei Kategorien aufteilen: hands off und hands on. Bei den hands off Taten handelt es sich um jegliche sexuelle Handlung, bei der kein Körperkontakt zwischen Täter und Betroffenen erfolgte (Dölling et al., 2016). Im Gegensatz dazu werden unter hands on Taten sexuelle Handlungen verstanden, bei denen es zu körperlichem Kontakt zwischen den Beteiligten kommt. Einige Autoren schließen das Konzept der Penetration in diese Definition mit ein (Dölling et al., 2019; Dölling et al., 2016; Dressing et al., 2019), während andere die Penetration als dritte und schwerwiegendste Tatkategorie abgrenzen (Rassenhofer et al., 2015). In diesem Zusammenhang ist relevant, dass manche Täter nur bestimmte Handlungen (etwa eine vaginale Penetration) als Verletzung des Zölibats betrachteten (Born, 2019).

Die empirischen Studien kommen konsistent zu dem Schluss, dass hands on Handlungen deutlich häufiger dokumentiert und berichtet wurden als hands off Übergriffe (Dölling et al., 2019; Dölling et al., 2016; Dressing et al., 2019; Rassenhofer et al., 2015), wobei das Berühren über (23 Prozent) und unter (21 Prozent) der Kleidung der Betroffenen am häufigsten vorkamen. In der Metaanalyse wurde eine vaginale und/oder anale Penetration bei etwa 17 Prozent und eine orale Penetration bei etwa 12 Prozent der Fälle dokumentiert (Dölling et al., 2016). In der Befragung von Betroffenen berichteten hingegen mehr als 36 Prozent über eine erfolgte Penetration (Rassenhofer et al., 2015).

In der Kategorie der hands off Fälle stand das Entkleiden der Betroffenen (35 Prozent) oder des Täters selbst (22 Prozent) im Vordergrund (Dölling et al., 2016). Darüber hinaus wurden 15 Prozent der Betroffenen dazu aufgefordert, sexuelle Handlungen an sich selbst in Anwesenheit des Täters durchzuführen. Auch Medien spielten dabei eine Rolle: Während zehn Prozent dazu aufgefordert wurden, sich selbst zu fotografieren und/oder Videoaufnahmen zu machen, mussten acht Prozent pornographische Bilder und Filme ansehen.

Sexual grooming

Eine der auch strafrechtlich relevanten Fragen bezieht sich auf die Intentionalität der Taten: Entstehen diese spontan aus einem nicht zu disziplinierenden sexuellen Impuls heraus (Dampfkesselprinzip) oder sind sie geplant und werden vorbereitet. Dölling et al. (2019) lassen keinen Zweifel daran, dass spontane Handlungen die absolute Ausnahme sind. Tatsächlich erfüllten die Tatbestände in aller Regel das Prinzip eines sogenannten sexual groomings. Darunter wird ein Prozess verstanden, das Kind sowie die Umgebung so vorzubereiten, dass der sexuelle Missbrauch unentdeckt stattfinden kann (Spraitz & Bowen, 2019; Winters et al., 2022). Diese Strategie ist insbesondere bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen gut bekannt (Spraitz & Bowen, 2019). Klerikale Sexualstraftäter scheinen dieselben grooming Strategien anzuwenden wie andere Sexualstraftäter. Allerdings steht ihnen aufgrund ihrer Funktion in der Katholischen Kirche noch eine besondere Strategie zur Verfügung, die das grooming unterstützt: Die klerikale Sonderrolle in der Vertretung des Göttlichen erlaubt ihnen, maximalen Respekt und Ehrfurcht einzufordern und dessen Missachtung zum Beispiel mit Zuwendungsentzug zu bestrafen (o.c.). Auch Lusky-Weisrose et al. (2022) weisen darauf hin, dass die klerikalen Täter als Elternfigur oder als Repräsentant von Gott und Glauben wahrgenommen werden und dadurch maximales Vertrauen bei den Kindern, in deren Familien und in der Gemeinde genießen. So gelingt es ihnen, Informationen über die Betroffenen zu erlangen, sich Zugang zu ihnen zu verschaffen und schließlich einer Verdächtigung vorzubeugen. Tatsächlich berichten die Betroffenen, die Absichten der Täter nicht erkannt, sondern ihnen vertraut zu haben. Die häufigsten von Klerikern angewandten grooming Strategien haben Spraitz und Bowen (2019) beschrieben und deren Häufigkeit anhand von zwei unabhängigen Befragungen mit 16 bzw. 18 Betroffenen eingeschätzt: Am häufigsten (ca. zwei Drittel aller Fälle) wird den Minderjährigen Freundschaft und Mentoring angeboten, wodurch eine persönliche und vertrauensvolle Beziehung aufgebaut werden kann. In etwa der Hälfte aller

Fälle fordern die Täter aufgrund ihrer kirchlichen Rolle besonderen Respekt und Ehrfurcht von den Minderjährigen ein, verbringen mit ihnen gemeinsame Reisen und Übernachtungen, wobei der Kontakt zur Familie unterbunden wird und setzen Alkohol oder Drogen ein, um die Kinder gefügig zu machen. Je etwa ein Drittel der Täter hat das Vertrauen der Eltern der Minderjährigen und nähert sich ihnen körperlich schrittweise, um sie daran zu gewöhnen. Bei je etwa einem Fünftel aller Fälle vermitteln die Täter den Minderjährigen das Gefühl, auserwählt zu sein und bevorzugt zu werden. Damit einher gehen häufig auch Beschenkungen.

Der Prozess des sexuellen groomings ist typischerweise durch fünf Phasen gekennzeichnet. (1) Die erste Phase besteht darin, das Kind oder den Jugendlichen aufgrund seiner Attraktivität, seiner psychologischen Verletzlichkeit oder seiner familiär begünstigten Situation gezielt auszuwählen. (2) In einer zweiten Phase wird der Zugang zu dem ausgewählten Minderjährigen gesucht, indem der Täter seine soziale Stellung in der Gemeinde oder gegenüber der Familie des Betroffenen ausnutzt (Spraitz & Bowen, 2019; Winters et al., 2022). Insbesondere religiösen Autoritätsfiguren werden hier wenig Grenzen gesetzt (Lusky-Weisrose et al., 2022), sodass die Täter das Kind oder den Jugendlichen von seinem (familiären) Unterstützungssystem isolieren und dadurch noch mehr Kontrolle erlangen können. Die Isolierung der Betroffenen von ihrem Umfeld hat sich als eine Strategie etabliert, die zu einem Abhängigkeitsverhältnis führt und dem Täter jahrelangen und multiplen Missbrauch ermöglicht (Lusky-Weisrose et al., 2022). Hinzu kommt eine verbreitete Strategie, das Kind oder den Jugendlichen glauben zu lassen, selbst Verantwortung für den Missbrauch zu tragen (Spraitz & Bowen, 2019), wie unten ausführlicher erläutert wird. (3) In der dritten Phase wird ein Vertrauensverhältnis etabliert, wobei zum einen Gratifikationen (Aufmerksamkeit, Geschenke, aber auch Alkohol und Drogen) und zum anderen Drohungen - zum Teil mit religiösem Inhalt - eingesetzt werden (Spraitz & Bowen, 2019; Winters et al., 2022). Dass die Kinder eher selten mit physischer Gewalt zu den sexuellen Handlungen gezwungen wurden (knapp vier Prozent der Fälle), belegt die Wirksamkeit der psychologischen Mittel (Dölling et al., 2016). (4) Die letzte Phase vor dem eigentlichen sexuellen Missbrauch beruht auf der schrittweisen Gewöhnung des Kindes an physischen Kontakt und die Annäherung an sexuellen Themen (Spraitz & Bowen, 2019; Winters et al., 2022). (5) Nach dem Missbrauch folgt eine letzte Phase, in der die Betroffenen zum Schweigen gebracht werden und möglicherweise ein weiterer Missbrauch vorbereitet wird (Winters et al., 2022).

3.2. Die Betroffenen

Aus den empirischen Studien zum sMKJ (basierend auf der Analyse von Personalakten oder den Befragungen von Betroffenen) lassen sich zum einen deskriptive Informationen über Prävalenz, Geschlechts-, Alters- und soziale Unterschiede ableiten, zum anderen wird deutlich, welche Folgen der sexuelle Missbrauch auf das Leben der Betroffenen haben kann.

Wie in der Präambel bereits angemerkt wurde, sind die meisten Angaben zur Prävalenz nicht wirklich belastbar, da es sich entweder um Hellfeldstudien handelt, bei denen zwar angenommen wird, dass die Dunkelziffer wesentlich höher liegt, eine genaue Bestimmung jedoch nicht möglich ist (vgl. auch Amelung & Grundmann, 2021). Auch die daraus ableitbaren Hinweise zur Geschlechts- und Altersverteilung müssen nicht repräsentativ sein, da hier ein Berichts- bzw. Selbstselektionsbias vorliegen könnte: So wäre es denkbar, dass der Missbrauch an Jungen in den Personalakten eher unterschätzt wird, da dieser als weniger „schlimm“ oder konsequenzenreich als bei Mädchen (bei denen bspw. eine Schwangerschaft folgen könnte) bewertet oder als homosexuelle Handlung tabuisiert wird (vgl. auch Rassenhofer et al., 2015). Gleichzeitig ist nicht sicherzustellen, dass sich bei Befragungen von Betroffenen alle Personengruppen in gleicher Weise zu Wort melden.

Dennoch lässt sich über die in die Metaanalyse eingegangenen Studien hinweg ein stabiler Befund feststellen, wonach im Unterschied zu anderen Kontexten (ca. 45%) in der Katholischen Kirche deutlich mehr Jungen (ca. 80%) als Mädchen missbraucht wurden (Dölling et al., 2019; Dölling et al., 2016; Frings et al., 2022; Terry et al., 2011). Das Übergewicht männlicher Betroffener wird in der Repräsentativbefragung (Bajos et al., 2023) sowie durch die Analyse von Personalakten (Dressing et al., 2019) bestätigt, wenngleich in beiden Fällen das Geschlechterverhältnis mit 2:1 nicht ganz so extrem ist wie in der Betroffenenbefragung. Als Erklärung für den häufiger vorkommenden Missbrauch bei Jungen werden zum einen homosexuelle Neigungen sowie das Ministrantentum ab zehn Jahren angeführt (Frings et al., 2022; Rassenhofer et al., 2015). Allerdings hat sich das Geschlechterverhältnis nach 1992, als auch Mädchen zum Altardienst zugelassen wurden, nicht erkennbar verändert (Dressing et al., 2019, S. 281). Stattdessen könnte die Überrepräsentation von Jungen in katholischen Chören und Internaten eher als Erklärung dienen (Bajos et al., 2023, S. 5465). Von den Betroffenen, die sich als Erwachsene outen, sind etwa zwei Drittel männlich (Rassenhofer et al., 2015).

Das durchschnittliche Alter der Kinder beim ersten Missbrauch liegt in allen Studien mit etwa zwölf Jahren ähnlich wie in anderen (insbesondere in familiären Kontexten) von sMKJ (Bajos et al., 2023; Dölling et al., 2019; Dressing et al., 2019). Allerdings wurden auch Einzelfälle dokumentiert, in denen Kleriker Kinder ab dem Alter von zwei Jahren missbrauchten und mit Eintreten der Pubertät sind relativ mehr Mädchen betroffen (Frings et al., 2022).

Während in der Analyse von Straftaten (Dölling et al., 2019) Hinweise zu finden waren, dass die missbrauchten Kinder und Jugendlichen besonders vulnerablen Gruppen angehörten (vernachlässigt, einsam), finden sich in der aktuellen französischen Studie von Bajos et al. (2023) allein Hinweise auf einen vergleichsweise niedrigeren sozio-ökonomischen Status (Arbeitslosigkeit des Vaters). B. Doyle (2015, zit. in Winters et al., 2022) vermutet, dass die Kirche eine kompensatorische Rolle für familiäre Vernachlässigung oder Ausgrenzung einnehmen konnte und die Kinder bzw. Jugendlichen die Aufmerksamkeit des Klerikers oder eine bevorzugte Sonderrolle als ehrenwert interpretierten. Gleichzeitig, so Isely et al. (2008), waren die Familien für die kirchliche Unterstützung dankbar und damit besonders blind gegenüber den Missbrauchstaten. Für die Täter hingegen konnte gerade die Identifikation vulnerabler Merkmale bei einem Minderjährigen relevant für dessen Auswahl sein, obgleich sie qua ihrer Rolle als vertrauenswürdige Autorität auch leichten Zugang zu nicht besonders vulnerablen Kindern und Jugendlichen hatten (Winters et al., 2022). Die Betroffenen selbst beschreiben sich selbst rückblickend als besonders verletzlich, sozial zurückgezogen und sich nach Aufmerksamkeit (durch den Kleriker) sehnend (Fater & Mullaney, 2000). Gleichzeitig hatten sie den Eindruck, dass die Täter sich ihrer Vulnerabilität sehr wohl bewusst gewesen waren und sie gezielt als Opfer ausgewählt wurden (o.c.).

Folgen

Wie oben deutlich wurde, haben die meisten Täter mehr als ein Kind oder einen Jugendlichen missbraucht. Es könnte also angenommen werden, dass die Betroffenen sich darüber verständigt und vielleicht sogar gewarnt hätten. Tatsächlich geben etwa 45% an, von anderen Missbrauchsoptionen gewusst zu haben (Bajos et al., 2023), über Solidarisierung ist jedoch nichts bekannt. Es ist also davon auszugehen, dass die meisten Betroffenen in ihrem Leid und ihrer Hilflosigkeit alleine blieben. So überrascht es nicht, dass insgesamt etwa ein Drittel der Betroffenen berichteten, sich (noch mehr)

zurückgezogen, isoliert und verschlossen zu haben und 17 Prozent berichteten von Suizidalität (Dölling et al., 2016). Ein Viertel der missbrauchten Personen erlebte körperliche Folgen (insbesondere Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Übelkeit, aber auch Verletzungen im Intimbereich) und zwei Drittel beschreiben gravierende und zum Teil anhaltende psychische Folgen wie Leistungsabfall in Schule oder Beruf, Albträume, Panikattacken, Depression, Selbstverletzungen und Drogenmissbrauch sowie (sexuelle) Beziehungsprobleme (Dölling et al., 2019; Dölling et al., 2016). Wirth et al. (2021) weisen darauf hin, dass sexualisierte Gewalt besonders schwerwiegende Folgen zeitigt, weil die körperliche Integrität verletzt und zugleich das Vertrauen des Opfers zutiefst erschüttert wird. Hinzu komme, dass sich Täter und Betroffene in geschlossenen sozialen Systemen bewegen, die nicht verlassen werden können (Wirth et al., 2021, S. 148). Die Folgen für die weitere Entwicklung können katastrophal sein (Fogler et al., 2008, zit. in Easton et al., 2019) und werden häufig als posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert (Benkert & Doyle, 2009, zit. in Lusky-Weisrose et al., 2022). Damit geht eine lebenslange Vulnerabilität einher, die typischerweise auch Gefühle von Schuld, Hilflosigkeit und Wut beinhaltet (Fater & Mullaney, 2000). Besonders eindrucksvoll ist in diesem Zusammenhang die Arbeit von Fogler et al. (2008, zit. in McGraw et al., 2019), die beschreiben, wie die Betroffenen von sexuellem Missbrauch in der Katholischen Kirche häufig aus einer Erfahrung der Bevorzugung durch eine klerikale Autorität (ich bin auserwählt) in eine Verwirrung durch den Missbrauch stürzen (warum tut er mir das an?) und sich schließlich betrogen und ausgenutzt fühlen. Dieser Prozess bleibt nicht ohne Wirkung auf das Selbstvertrauen sowie auf das Vertrauen in andere Menschen (McGraw et al., 2019). Auch Farrell und Taylor (2000, zit. in McGraw et al., 2019) gehen auf die Spezifik des SMKJ im religiösen Kontext ein, wenn sie deutlich machen, dass zu der physischen und psychischen Verletzung noch die spirituelle Erschütterung hinzukommt. Dies betrifft zum einen ihren Glauben, zum anderen ihr nicht mehr richtiges in-der-Welt-Sein (Fater & Mullaney, 2000). Alle Betroffenen berichten, dass es ihnen schwer falle, anderen zu vertrauen (o.c.). Vor allem dann, wenn ihnen selbst nicht geglaubt wurde, tendieren sie dazu, sich selbst die Schuld an den Verbrechen zu geben.

So überrascht es auch nicht, dass Betroffene in Tiefeninterviews zum Ausdruck bringen, dass sie als Kinder oder Jugendliche davon überzeugt waren, dass bei dem sexuellen Missbrauch etwas religiös Erhabenes zum Ausdruck gebracht worden sei und dass es ihrer von Gott zugedachter Rolle entsprechen würde, diese Taten zu erleiden oder zu erdulden, um zum Beispiel Schuld abzutragen (Guido, 2008, zit. in

Isely et al., 2008). Dieses Narrativ findet in der Reaktion des Umfeldes nicht selten Bestätigung: Wenn das Kind selbst eine aktive Rolle spielt, kann dem Täter leichter vergeben werden (McGraw et al., 2019). Allerdings führt diese Rechtfertigungskonstruktion im Erwachsenenalter dann häufig zu einer deutlichen Distanzierung vom Glauben und auch der Kirche (D. F. Walker et al., 2009, zit. in McGraw et al., 2019).

Damit einher geht die Frage von Betroffenen, ob es einen höheren Sinn gäbe, warum gerade sie ausgewählt wurden (Isely et al., 2008). Doch auch andere Aspekte von Identität (wer bin ich und warum?) können so nachhaltig irritiert worden sein, dass Betroffene meinen, ihr wahres (schlechtes) Selbst verbergen zu müssen (Easton et al., 2019). Ein geringer Selbstwert mit überzogener Selbstkritik und Schuldgefühlen, Selbstverletzungen und Depression sowie soziale Probleme (Passivität in Beziehungen, Probleme mit Autoritäten, Vereinsamung) sind typische Folgen einer solchen Identitätsverwirrung, die häufig einer therapeutischen Behandlung bedürfen. Auch die Geschlechtsidentität scheint bei etwa einem Viertel der Betroffenen verunsichert zu sein (o.c.). Insbesondere Männer erleben sich in ihrer eigenen Männlichkeit durch die Tat eines Mannes kompromittiert und wissen mitunter nicht, ob das bedeutet, dass sie selbst homosexuell seien (McGraw et al., 2019).

Reviktimisierung

Bajos et al. (2023) machen darauf aufmerksam, dass Opfer von sexuellem Missbrauch in der Katholischen Kirche in etwa der Hälfte der Fälle später ähnliche Erfahrung auch in anderen Kontexten machten. In diesen Fällen spricht man von sexueller Reviktimisierung (Classen et al., 2005, zit. In H. E. Walker et al., 2019), die auch noch im Erwachsenenalter (beim Militär, an der Uni) stattfinden kann (H. E. Walker et al., 2019).

Selbstenthüllung

In der groß angelegten Befragungsstudie von Bajos et al. (2023) wird deutlich, dass sich nur der kleinere Teil der Betroffenen in der Zeit des Missbrauchs jemandem anvertraut hat – und auch seltener als in Fällen von sMKJ in säkularen Kontexten. Eine Barriere mag darin liegen, dass Sexualität insbesondere im Kontext der Katholischen Kirche tabuisiert war und die unaufgeklärten Kinder keine Sprache hatten, um die Erlebnisse zu berichten (Eisen & Berman, 2018). Wenn doch jemand ins Vertrauen gezogen wurde, waren es vor allem die Eltern (Dölling et al., 2019), wobei dies bei Betroffenen der Katholischen Kirche zu vergleichsweise mehr negativen Reaktionen

fürte: Den Kindern wurde häufiger nicht geglaubt oder sie wurden aufgefordert, über die Tat zu schweigen. Gerade die Erfahrung, dass ihnen nicht geglaubt wird, wirkt dabei oft als Befürchtung bis ins späte Erwachsenenalter hinein (T. P. Doyle, 2009, zit. in McGraw et al., 2019), was unter anderem die hohe Dunkelziffer erklärt.

Insofern überrascht es auch nicht, dass viele Betroffene sich erst in den letzten Jahren outeten als das Thema in den Medien Aufmerksamkeit erhielt.

Das Durchschnittsalter der Betroffenen, die sich dazu entschieden, ihre Geschichte zu erzählen, lag 2015 bei ca. 55 Jahren (Rassenhofer et al., 2015). Dabei findet sich ein Zusammenhang, wonach sich besonders schwer Betroffene häufiger und vor allem an öffentliche Stellen wendeten. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass sie sich hier mehr (finanzielle) Unterstützung erhofften. Die Motivation der Betroffenen, sich an die Kirche selbst zu wenden, scheint hingegen eher damit zusammenzuhängen, den Täter zur Rechenschaft ziehen zu wollen (o.c.). Allerdings scheint es männlichen Betroffenen besonders schwer zu fallen, von dem Missbrauch in ihrer Kindheit zu berichten, weil sie die homosexuellen Handlungen nicht in Worte fassen konnten (Isely et al., 2008). Bei Frauen scheint eine andere Dynamik das Outing zu hemmen, indem die Täter sie von Anfang an glauben ließen, es handle sich um eine Beziehung, die doch von beiden gewollt sei (Flynn, 2008). Zu dieser Interpretation passt, dass der Missbrauch häufig mit einer charmanten Verführung des Opfers einherging und durch Machthierarchien rationalisiert wurde (ich weiß, was gut für dich ist).

In ihrer umfangreichen Analyse von 28 empirischen Beiträgen machten McGraw et al. (2019) auch deutlich, wie selbst die Familien den betroffenen Kindern und Jugendlichen oft nicht geglaubt haben, weil es schlicht unvorstellbar war, dass die als moralisch integre und in Gottes Namen agierenden Autoritätspersonen sexuellen Missbrauch begehen könnten. Vor allem wenn die Kirche als Quelle sozialer, emotionaler und spiritueller Unterstützung wahrgenommen wurde, hätte eine Anschuldigung des Täters das Lebensfundament dieser Familien erschüttert. Tatsächlich haben viele Familien das Kind eher selbst in der Rolle eines Täters (der eine Falschaussage macht) gesehen als ihren Glauben an die göttliche Institution in Frage zu stellen (Bera, 1995, zit. in McGraw et al., 2019; Wind et al., 2008). Figley (1998, zit. in McGraw et al., 2019) und Wind et al. (2008) beschreiben eindrücklich, zu welchen Traumatisierungen einer ganzen Familie es führen kann, wenn der Missbrauch bekannt wurde. Familien, die einen starken inneren Zusammenhalt haben, sind dabei am resilientesten, am vulnerabelsten sind diejenigen Familien, die ohnehin durch innere Konflikte

oder außergewöhnliche Belastungen (etwa Armut, alleinerziehende Eltern oder Eltern mit behinderten Kindern) gekennzeichnet sind und die Unterstützung der Kirche eine besonders wichtige Rolle spielt.

Nicht nur Luna Born (2019) beschreibt, wie im Prozess der Selbstenthüllung ein komplexes Wirrwarr von (echten und vielleicht sogar falschen) Erinnerungen aufbricht. Da es meist keine Zeugen gibt, sind Erinnerungen die einzige Quelle für Betroffenen-aussagen, die dann sowohl kirchen- als auch strafrechtlich auf Plausibilität geprüft werden (McGraw et al., 2019). Damit kann die Selbstenthüllung Jahrzehnte später zu einer Retraumatisierung führen, bei der die Konfrontation mit Erinnerungslücken (v.a. auch, wenn Alkohol oder Drogen im Spiel waren) eine zusätzliche Barriere für die Aufarbeitung darstellt.

3.3. Die Täter

Wer sind die Täter und zeichnen sie sich durch bestimmte Merkmale aus? Nur wenige Studien können hierfür Erkenntnisse liefern, da die Dokumente kaum relevante Informationen enthalten, sodass Täter eigentlich befragt und psychologisch untersucht werden müssten. Viele der namentlich bekannten Täter sind jedoch inzwischen verstorben und die Lebenden nur selten auskunftswillig. Umso bedeutender sind die vorliegenden Studien, aus denen sich einige Anhaltspunkte zu Gemeinsamkeiten der Sexualstraftäter im Kontext der Katholischen Kirche sowie zu möglichen Risikofaktoren ableiten lassen.

Prävalenz

Zur Erfassung der Anzahl der Personen, die im Rahmen der Katholischen Kirche einen sexuellen Missbrauch begangen haben, untersuchten Dressing et al. (2019) deutsche Personalakten von katholischen Priestern, Diakonen und männlichen Mitgliedern von Ordensgemeinschaften der Jahre 1946 bis 2014 in allen 27 Diözesen in Deutschland. Bei 4,4 Prozent der Kleriker wurden Anschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs festgestellt. Dabei ist zu beachten, dass diese Daten nur auf Ermittlungen anhand der Personalakten beruhen, die freilich nicht alle Fälle umfassen. So weisen etwa Amelung und Grundmann (2021) auf eine unbekannte Dunkelziffer der nicht gemeldeten Fälle von sexuellem Missbrauch hin, wie sie auch Frings et al. (2022) vermuten.

Geschlecht, Alter und Bildungsgrad

Über alle Studien hinweg bestätigt sich der Eindruck, wonach auch im Kontext der Katholischen Kirche die überwiegende Mehrheit der Sexualstraftäter männlich ist (Dölling et al., 2016, S.108). Bajos et al. (2023) schätzen den Anteil von Männern auf der Grundlage internationaler Daten auf 93 Prozent. Die meisten Täter im Umfeld der Katholischen Kirche verüben den ersten sexuellen Missbrauch in einem mittleren Alter zwischen 39 und 43 Jahren (Dölling et al., 2019; Dölling et al., 2016; Dressing et al., 2019), wie es bereits aus nichkirchlichen Kontexten dokumentiert ist (Dölling et al., 2019). Allerdings sind die Altersunterschiede beim ersten sexuellen Missbrauch im Kontext der Katholischen Kirche mit einer Spanne von 15 bis 90 Jahren auffällig groß (Dölling et al., 2019; Dölling et al., 2016; Dressing et al., 2019).

Hinsichtlich der institutionellen Funktion der Täter fällt auf, dass in den meisten gemeldeten Straftaten und Anschuldigungen in Deutschland Diözesanpriester genannt werden (Dill et al., 2023; Dölling et al., 2019; Dressing et al., 2019). Mit einer Prävalenz von 4,4 Prozent (bei ca. 40.000 geprüften Personalakten) besteht für Kleriker im Amt des Diözesanpriesters ein wesentlich höheres Risiko, sexuellen Missbrauch zu begehen als für Personen in anderen kirchlichen Ämtern. Zudem berichten Dressing et al. (2019), dass die Angeklagten im Durchschnitt nach 14 Jahren im Dienst eine erste Tat des sexuellen Missbrauchs begangen haben.

Obgleich die Autoren der Metaanalyse beklagen, dass nur wenige weiterführende Angaben zu den Tätern gemacht wurde (Dölling et al., 2016), lassen einzelne Studien deutlich werden, dass es sich bei den Tätern um überdurchschnittlich gebildete (Amrom et al., 2017) und intelligente (Prusak, 2020) Personen handelt.

Sexuelle Orientierung

Auch die Datenlage zur sexuellen Orientierung der Täter ist lückenhaft und inkonsistent. Es wird aber deutlich, dass der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen durch Kleriker kein Phänomen ist, welches sich allein durch eine pädophile Neigung erklären lässt (Dölling et al., 2016): Von 328 untersuchten Tätern fanden sich in 58 Fällen (ca. 18%) Merkmale von Pädophilie. Zu einem ähnlichen Ergebnis (ca. 22%) kommen Dölling et al. (2019) durch die Analyse von Straftaten kirchlicher Missbrauchstäter. Eine manifeste klinische Diagnose von Pädophilie bzw. Ephebophilie (homosexuell orientierte Pädophilie) fand sich bei einem noch deutlich kleineren Anteil der Täter, nämlich in 5 bzw. 1 Prozent aller Fälle (Dölling et al., 2019). Das bedeutet, dass die

sexuelle Neigung zu Kindern und Jugendlichen einen geringeren Erklärungswert für einen stattfindenden sexuellen Missbrauch hat als andere Faktoren (etwa Dark Triad, Verfügbarkeit, unwahrscheinliche Entdeckung und Verfolgung).

In den Studien, die der Metaanalyse zugrunde liegen, finden sich Angaben, wonach etwa bei je der Hälfte der Täter eine heterosexuelle bzw. homosexuelle Orientierung vorlag (Dölling et al., 2016). Auf der anderen Seite weisen die Straftaten eine etwa doppelt so große Tendenz der Beschuldigten zur Homosexualität im Vergleich zur Heterosexualität auf. Allerdings sind diese Ergebnisse wenig belastbar, weil nur in etwa einem Drittel der Fälle überhaupt eine Angabe zur sexuellen Orientierung gemacht wurde (Dressing et al., 2019). In einer Studie von Kappler et al. (2013) findet sich ebenso eine deutliche Überrepräsentation von Priestern mit einer homosexuellen Orientierung (ca. zwei Drittel). Trotz divergierender Angaben in den unterschiedlichen Studien lässt sich festhalten, dass der Anteil homosexueller Täter in der Katholischen Kirche deutlich höher ist als in anderen Sphären, in denen sMKJ stattfand, und nicht dem Anteil in der Allgemeinbevölkerung (ca. 3% bei Männern, vgl. Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft, o.D.) entspricht. Die Schätzungen von homosexuellen Neigungen unter katholischen Priestern variiert zwischen 15 und 60 Prozent (Greene et al., 2017; zit. in McGraw et al., 2019). Dieses Übergewicht mag damit zusammenhängen, dass in Zeiten der Tabuisierung von Homosexualität die Priesterrolle auch einen Schutz versprach, sich nicht erklären zu müssen, wenn nicht geheiratet oder eine Familie gegründet wurde. Es muss hier jedoch ausdrücklich erwähnt werden, dass es keinen Hinweis dafür gibt, dass Homosexualität einen Risikofaktor für sexuellen Kindesmissbrauch darstellt (McGraw et al., 2019; Terry et al., 2011). Vielmehr scheint die Verwirrung der sexuellen Wahrnehmung und Identität entscheidend, ob jemand zum Täter wird (Terry et al., 2011).

Dieser Aspekt wird auch von Prusak (2020) ausführlich beleuchtet, der Verzerrungen der Wahrnehmung als bestimmenden Risikofaktor für das Verhalten des sexuellen Missbrauchs gegenüber Minderjährigen identifiziert. Der Autor postuliert, dass Sexualstraftäter im Klerus ebenso wie andere Sexualstraftäter dazu neigen, das Verhalten ihrer Opfer falsch zu interpretieren: Beispielsweise meinen sie eine sexuelle Provokation zu erkennen und erklären dann die Kinder dafür verantwortlich, erregt worden zu sein. Ein Spezifikum des Religiösen erkennt Prusak (2020) in spezifischen Wahrnehmungsverzerrungen, wenn etwa die Missbrauchstat durch eine Überzeugung gerechtfertigt wird, dass Gott den Kleriker mit Sexualität belohne. In diesem

Zusammenhang macht der Autor außerdem deutlich, dass Missbrauchstäter im Klerus im Vergleich zu anderen Sexualstraftätern weniger Wissen über und weniger Erfahrung mit Sexualität haben und von daher als sexuell unreifer gelten müssen. Diese Einsicht wird durch eine frühere Studie von D'Alton et al. (2013) bestätigt, bei der missbrauchende Priester und Brüder angaben, dass die Entscheidung für den klerikalen Beruf verhindert habe, sich mit ihrer Sexualität auseinander zu setzen. Zudem beklagten sie einen Mangel an Intimität und emotionale Vernachlässigung während ihres gesamten Lebens, der oft schon vor der kirchlichen Ausbildung erlebt wurde und dann während des klerikalen Diensts anhielt. Diese Selbsteinschätzung wird durch Dölling et al. (2016) bestätigt, der etwa einem Drittel der Täter emotionale und sexuelle Unreife attestiert. Auch Fones et al. (1999) weisen darauf hin, dass vor allem diejenigen Täter, die bereits in ihrer Jugend wünschten, später das Priesteramt zu bekleiden, durch die enormen Anforderungen an Enthaltsamkeit gar nicht erst begonnen haben, ihre Sexualität zu erkunden und sich damit auseinander zu setzen.

Persönlichkeitsmerkmale

Wir hatten bereits in Kapitel 1 darauf hingewiesen, dass sich bei Tätern von sexualisierter Gewalt häufig eine spezifische subklinische Kombination von Persönlichkeitsmerkmalen beobachten ließ: die sogenannte Dark Triad (Paulhus & Williams, 2002). Ein Vergleich von Klerikern, die zu Tätern wurden, mit unauffälligen Klerikern weist allerdings kaum Unterschiede aus (Amrom et al., 2017). Bei den Tätern fanden sich in dieser Studie lediglich höhere Werte im Bereich von Aggressivität und Sadismus, die dem Aspekt des Machiavellismus zuzuordnen sind. Andere Autoren (Francis & Crea, 2021) finden hingegen deutliche Zusammenhänge von emotionaler Erschöpfung im geistlichen Dienst mit Machiavellismus, subklinischem Narzissmus und subklinischer Psychopathie. Gleichwohl ist aus der Persönlichkeitspsychologie nicht bekannt, dass die Dark Triad eine Folge von Stress darstellt. Vielmehr finden sich Anhaltspunkte für eine (genetisch mitverursachte) situationsübergreifende, stabile Persönlichkeitsorientierung (Paulhus & Williams, 2002). In diesem Sinne argumentieren auch Ruffing et al. (2018), die Klerikern (wie übrigens auch säkularen Führungspersonen) eine überdurchschnittlich hohe Ausprägung von Narzissmus attestieren. Die negativen Auswirkungen dieses Narzissmus umfasst die Tendenz, Entscheidungen auf sich zu beziehen, ungeduldig beim Zuhören zu sein und empfindlich auf Kritik zu reagieren. Obgleich die Autoren bisher keinen Zusammenhang zwischen Narzissmus und sexuellem Fehlverhalten nachweisen können (wie etwa David Buss das

berichtet), weisen sie auf die Probleme narzisstischer Personen mit der psychischen Gesundheit hin, die unter anderem zu Depression, Impulsivität, Aggression und Stress führen können (Ruffing et al., 2018). Die umfangreiche Metaanalyse von Dölling et al. (2016) weist zudem eine Prävalenz diagnostizierter Persönlichkeitsstörungen bei etwa 30 Prozent der Täter aus und bei ca. 13 Prozent wurde Alkoholmissbrauch festgestellt.

Täter als Betroffene

Sind Missbrauchstäter selbst Missbrauchsopfer? Nach Prusak (2020) ist die eigene Erfahrung von Missbrauch tatsächlich ein Risikofaktor. McDevitt (2011) berichtet, dass etwa ein Drittel aller Priester in der Katholischen Kirche selbst von sexuellem Missbrauch betroffen waren und davon wiederum mehr als ein Drittel noch nie davon erzählen konnte. Auch Dressing et al. (2019) fanden einen Zusammenhang zwischen einer eigenen Missbrauchsvergangenheit in der Kindheit und dem späteren Missbrauch von Kindern. Diese eigene Missbrauchserfahrung hat sich zudem als bester Prädiktor für einen Rückfall erwiesen (Dressing et al., 2019). Neben sexuellem Missbrauch werden auch andere Formen der Gewalterfahrung in der Kindheit von Tätern beschrieben (D'Alton et al., 2013; Prusak, 2020).

3.4. Strukturelle Rahmenbedingungen in der Katholischen Kirche

Die Frage, ob der derzeit in den Medien berichtete sMKJ in der Katholischen Kirche eine Folge der institutionellen Rahmenbedingungen (Machthierarchien, Zölibat) sowie einer Kultur brüderlicher Loyalität (Minto et al., 2016; zit. in Dressing et al., 2019) darstellt und besonders hoch ist, erfordert eine sorgfältig nuancierte Betrachtung auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse. Obgleich dabei nicht jede Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt erschöpfend zu beantworten ist, können wir hierzu einige Erkenntnisse anführen und erste Schlussfolgerungen ziehen.

Luna Born (2019) beschreibt eindrücklich, wie sich die kirchlichen Institutionen nicht zuständig oder verantwortlich für ihre Anklage erklärten und macht bereits im Vorwort ihres Buches unmissverständlich klar, dass der jahrelange Missbrauch durch einen Priester und seine Folgen niemals rückgängig gemacht werden können. Auch ist es nicht möglich, den – in ihrem Fall noch lebenden – Täter zu zwingen, Verantwortung zu übernehmen oder sich zu entschuldigen. Tatsächlich lachte der Täter (ein guter

Freund ihrer Eltern) als sie ihn konfrontierte und rechtfertigte sich damit, das Zölibatsgebot doch gar nicht verletzt zu haben, da er ja nicht „eingestöpselt“ habe. Dieses Beispiel zeigt zweierlei: die Perspektive der Betroffenen und deren Verletzungen sind erstens irrelevant, es geht nur um das „Seelenheil“ des Täters. Zweitens müssen wir durch die Aufarbeitung nicht nur Anerkennung für die Betroffenen leisten, sondern durch Kenntnis des Bedingungsgefüges dazu beitragen, dass die strukturellen Bedingungen diesen Missbrauch nicht mehr ermöglichen. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit zu verstehen, welche strukturellen Bedingungen dazu beigetragen haben, dass sexueller Missbrauch stattfinden konnte und oft jahrzehntelang nicht aufgedeckt wurde.

Das Zölibat

Ein Kernelement der religiösen Doktrin betrifft die Kontrolle der Sexualität, weshalb Klerikern zunächst eine insbesondere in sexuellen Fragen moralische Haltung unterstellt wird (Buss, 2002). Während Religion und Reproduktion eng miteinander verbunden sind (seid fruchtbar und mehret euch), weisen allein die Gebote der Christlichen Kirche auf die Rahmenbedingungen erwünschter Sexualität hin (heterosexuell, im Kontext der Ehe, Treue). So entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen den heiligen Aspekten der Sexualität für Ehe und Reproduktion und ihren als sündig erachteten Varianten, das im Zölibatsgebot aufgelöst wird (Buss, 2002; Ranke-Heinemann, 2012; zit. in Lusky-Weisrose et al., 2022). Es wird auch argumentiert, dass das Priesteramt als Schutzraum betrachtet wurde, nicht nur sexuelle Bedürfnisse zu überwinden, sondern insbesondere solche, die als deviant erlebt werden wie etwa Homosexualität (Greene et al., 2017; zit. in McGraw et al., 2019) oder Sexualität mit Minderjährigen (T. P. Doyle et al., 2006; zit. in McGraw et al., 2019). Gleichzeitig könnte die Befreiung des Priesters von allen sexuellen Anmutungen auch dazu führen, dass sich Menschen in der Kirche vor sexuellen Übergriffen besonders geschützt fühlen (Dölling et al., 2016; McGraw et al., 2019). Während also die Öffentlichkeit heute besonders angewidert auf die Enthüllungen reagiert, ist nachvollziehbar, dass die früher noch deutlich weniger hinterfragte Autorität der Kirche den Unglauben gegenüber etwaigen Vorwürfen genährt hatte (Kleiven, 2018), insbesondere wenn sie aus dem Mund eines Kindes kamen, das gar keine Worte verfügbar hatte, um über seine Erlebnisse zu sprechen.

Priester verpflichten sich seit dem 11. Jahrhundert (Born, 2019, S. 182) zu einem zölibatären Leben, das der Sexualität entsagt. Aus psychologischer Sicht ist sexuelle Enthaltensamkeit ein Bestreben, biologisch tief in allem Lebendigen verankerte und

hormonell gesteuerte Triebe zu disziplinieren. Auch nicht-religiöses Leben setzt auf Disziplin, wenn wir Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung verurteilen, doch im Fall des Zölibats ist auch die Selbstbefriedigung eingeschlossen. Tatsächlich aber berichten die meisten Täter von regelmäßiger Masturbation (2-6 mal in der Woche), die offenbar auch mit erheblichen Schuldgefühlen einhergehen kann (Fones et al., 1999). Es finden sich keine Hinweise auf eine Hypersexualität, auch nicht in den Zeiten, in denen sMKJ stattfand (o.c.). Der eingangs erwähnte Befund, wonach ein mehrfach höherer Prozentsatz von Männern Sexualität auch mit Gewalt durchsetzen würde, wenn dies keine Konsequenzen hätte (Buss, 2021) als der Prozentsatz von Männern, die tatsächlich sexuelle Gewalt anwenden, dokumentiert den Effekt der Disziplin. Die Erwartung zur Disziplinierung entspricht einer Moral (oder in der Kirche: einem Gebot) und der Verstoß wird geahndet. Dass die Disziplinierung sexueller Triebe an einem bestimmten Punkt nicht mehr gelingt und sich dann schlagartig entlädt (Dampfkesselprinzip) würde erklären, dass Kleriker in der Regel erst in einem mittleren Alter sexuell missbrauchen. Allerdings spricht das beschriebene sexual grooming deutlich dagegen, dass das zölibatäre Leben solche Impulshandlungen eliziert. Wenn der sexuelle Missbrauch aber keine Folge einer impulsiven Handlung, sondern vielmehr geplant und durchdacht ist, kann davon ausgegangen werden, dass Täter auch Rechtfertigungsstrategien entwickeln, mit denen sie ihr Selbstverständnis (als Kleriker, als integre Persönlichkeit, als Hirte) aufrechterhalten können. So nutzen sie einen subjektiven Interpretationsspielraum, durch welche sexuellen Handlungen das Zölibatgebot eingehalten werden könne (Born, 2019). Dabei ist zu bedenken, dass Rechtfertigungen einem psychologischen Entschuldungsziel dienen und nicht Ausdruck einer Überzeugung sind.

Verführung und Schuld

Es wurde oben bereits beschrieben, dass Sexualität insbesondere in der Katholischen Kirche ein Tabuthema ist. Was die Kirche jedoch von anderen Institutionen unterscheidet, ist die damit verbundene Attribution des Bösen: Während im säkularen Kontext allein der Täter zur Rechenschaft gezogen wird, hat die Kirche die Möglichkeit, das Böse durch höhere Mächte (als Machenschaften Satans) external zu attribuieren. Mit dieser Perspektive erscheint dann die alleinige Besorgnis der kirchlichen Vertreter um den Täter zwar keinesfalls entschuldbar, jedoch logisch. Wenn die gottgeweihte Person sich dem Einfluss des Bösen nicht widersetzen konnte, liegt es nahe, dem Opfer dafür Verantwortung zuzuschreiben und hiermit die Schuldfrage umzukehren. Dafür

bietet sich das Konstrukt der Verführung an. Denn Verführung impliziert, dass der Verführte überwältigt wurde und sich nicht widersetzen konnte. Nicht impliziert ist hingegen ein absichtsvolles Vorgehen des Täters. Er ist also nicht böse, sondern nur schwach.

Der Verführungsgedanke kann im Zusammenspiel mit dem Wirken höherer Mächte auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ein fatales Narrativ der Schuld entfalten: Ich bin selbst schuld, dass mir Schreckliches widerfährt. Der sexuelle Missbrauch erscheint dann als göttliche und damit gerechte Strafe für ein Vergehen. Jedes Kind findet etwas, wofür es bestraft werden könnte: eine Lüge, dem jüngeren Geschwister ein Spielzeug entwendet oder etwas kaputt gemacht zu haben usw. Diese Konstruktion folgt einem bekannten psychologischen Muster, dem besonders bei religiösen Menschen verbreiteten Glauben an eine gerechte Welt, der besagt, dass Menschen das bekommen, was sie verdienen und das verdienen, was sie bekommen (Lerner, 1980). Wenn also ein Kind in diesem Geiste aufwächst, kann es einen sexuellen Missbrauch als gerecht oder verdient interpretieren (Kaplan, 2012). Diese kindliche Schuldzuschreibung wiederum passt genau in die Geheimhaltungsstrategie des Täters, denn welches Kind möchte darauf aufmerksam machen, dass es bestraft wird?

Konsequenzen

Wenn ein Täter auf der Grundlage des Kirchenrechts bestraft wird, dann in den allermeisten Fällen mit einer Warnung oder Versetzung und in ca. fünf Prozent aller Fälle mit der Exkommunikation (Dressing et al., 2019). Dabei vergingen durchschnittlich 22 Jahre nach der ersten Beschuldigung und einer kirchenrechtlichen Aufarbeitung, wohingegen eine strafrechtliche Verfolgung nach durchschnittlich 13 Jahren erfolgte (o.c.). Hinzukommt, dass viele Betroffene erst Jahre nach der Ersttat überhaupt Anklage erhoben (Terry et al., 2011). In Deutschland wurden in der Studie von Dressing et al. (2019) in einem Viertel der Fälle und im Bistum Münster in der Hälfte aller Fälle (Frings et al., 2022) allerdings keinerlei Konsequenzen gezogen. Im Bistum Essen wurde etwa ein Viertel der bekannten Fälle von sMKJ zur Strafanzeige gebracht und hiervon wurde jeder dritte Täter (zum Teil mehrfach) verurteilt (Dill et al., 2023). Nachdem viele Täter bis zu mehrere Jahrzehnte lang Missbrauch verüben konnten und sich nicht der Anlage einer Straftat stellen mussten, liegt durch die Aufarbeitungsbemühungen mittlerweile eine Situation vor, in der Namen genannt werden. Dadurch wird es für die Täter erheblich schwerer, eine Verantwortung zu leugnen. Prusak (2020) geht

davon aus, dass ein Teil der Täter mittlerweile anerkennt, eine Straftat begangen zu haben. Diese Personen entschuldigen sich und akzeptieren die (straf- und kirchrechtlichen sowie persönlichen) Konsequenzen, manche begeben sich in therapeutische Behandlung und arbeiten ihre eigene Sexualität und ggfs. Missbrauchserfahrung mit therapeutischer Unterstützung auf (Fones et al., 1999). Tatsächlich ist die aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit ein deutlicher protektiver Faktor, um nicht wieder Tathandlungen zu begehen (o.c.). Doch eine andere Gruppe von Tätern stilisiert sich selbst als Opfer übler Verleumdung und streitet jeden Vorwurf ab (Fones et al., 1999; Dölling et al., 2019), denn eine öffentliche Anklage des Täters kann dessen Lebensgrundlage zutiefst erschüttern (Witt et al., 2022). Aus diesem Grund wird in den Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen mitunter nur der Name verstorbener Täter genannt, während die Identität noch lebender Personen nicht veröffentlicht wird.

3.5. Vergleich zu anderen Institutionen

Eines der wichtigsten Ziele der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch betrifft die Frage nach den strukturellen Entstehungsbedingungen, konkret: gibt es Unterschiede zwischen der Katholischen Kirche und anderen Institutionen? Dass die Katholische Kirche bisher mehr in der Aufmerksamkeit und Kritik der Medien zu sein scheint, lässt nicht den Schluss zu, dass dort häufiger sMKJ stattfindet als in anderen Sphären (vgl. auch McGraw et al., 2019). So diskutieren auch Dölling et al. (2016) die strukturellen Unterschiede zwischen den Institutionen und zitieren andere Autoren, die Macht und nicht das kirchliche Umfeld als den entscheidenden missbrauchsbegünstigenden Faktor identifizierten (Kohler, 2000; Ladenburger et al., 2014). Andere Autoren sehen hingegen in den spezifischen institutionellen Machtstrukturen der Katholischen Kirche Bedingungen, die das subjektive Machtgefühl potentieller Täter fördern und damit einen besonders günstigen Gelegenheitsraum für mögliche Missbrauchstaten bieten (Raue, 2010; Ries & Beck, 2013; zit. in Dölling et al., 2016). Doch auch im Leistungsbereich (Bildung, Sport, Musik) kann sich eine psychische Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen zu einer Lehrperson entwickeln, die diese dann ausnutzen. Witt et al. (2022) stellen kürzlich fest, dass der sexuelle Missbrauch durch Sporttrainer tatsächlich so häufig wie der Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen vorkommt, aber dort etwas seltener auftritt als der sexuelle Missbrauch in Schulen. Auch in der deutlich größer angelegten repräsentativen Studie von Bajos et al. (2023) finden sich

weitgehend ähnliche Muster im sMKJ in den unterschiedlichen Kontexten, wobei hier der sexuelle Missbrauch in Familien die höchste Prävalenz hat, gefolgt von Kirche und Schule. In der aktuellsten Studie von Tamarit et al. (2023) werden ebenfalls die Kontexte Kirche, Schule und Sport verglichen, ohne dass deutliche Unterschiede erkennbar würden. Allerdings zeigt sich hier, dass bei Klerikern besonders häufig Wiederholungstaten vorkommen. Einige Befunde weisen darauf hin, dass der Missbrauch nicht nur in der Katholischen, sondern auch in der Protestantischen Kirche stattfindet (Aschmann et al., 2022; Fegert et al., 2011; Spröder et al., 2014), allerdings ist die systematische Aufarbeitung hier erst dabei, zu beginnen (Witt et al., 2022). Für die USA mit einer deutlichen Unterrepräsentation katholischer Kleriker werden protestantische Taten vergleichsweise häufiger berichtet (Pew Research Center, 2015, zit. in McGraw et al., 2019).

Ein Unterschied zwischen den Sphären betrifft das Geschlecht der Betroffenen, das im katholischen Kontext häufiger männlich ist (Dölling et al., 2016). Zudem sind nahezu alle Täter männlich. Allerdings ergibt sich hinsichtlich der sogenannten sexuellen Präferenzstörung ein etwas anderes Muster: Danach finden sich unter katholischen Tätern mehr Personen mit pädophilen (5:1) und in der säkularen Tätergruppe mit ephebophilen (6:1) Neigungen. Gleichwohl beruhen diese Befunde auf sehr geringen und dadurch mit Vorsicht zu interpretierenden Prävalenzen. Gleichzeitig wird den Tätern im katholischen Kontext eine doppelt so hohe sexuelle Unreife attestiert wie denen der säkularen Vergleichsgruppe, während in letzterer viermal so viele Personen als sexuell unauffällig eingestuft wurden.

Auch hinsichtlich der Häufigkeit der Übergriffe sowie der Täter-Opfer-Beziehung finden sich in den Studien kaum Hinweise darauf, dass die Missbrauchstaten in religiösen und säkularen Kontexten deutlich auseinanderfallen (Dölling et al., 2019). So bestand in den Bereichen von Schule, Sport und Freizeit ebenfalls in fast allen Fällen eine vertrauensvolle Beziehung des Kindes bzw. Jugendlichen zum Täter (o.c.). Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Ergebnisse von Lusky-Weisrose et al. (2022), die Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Kindheit sowohl im katholischen als auch im orthodox-jüdischen Kontext befragten und keine bedeutsamen Unterschiede feststellten. Die Autoren schlussfolgern daraus, dass die Spezifik der Religionsgemeinschaft nicht zur Erklärung von sMKJ beitragen könne. Gleichwohl sei die ausgeprägte Religiosität in beiden Gemeinschaften dafür verantwortlich, dass die Betroffenen sich nicht outeten oder ihnen nicht geglaubt wurde. Beide

Gemeinschaften tendieren zudem zu einer Verweigerung der Aufklärung, die mit einer Stigmatisierung und Ausgrenzung der Betroffenen einhergeht.

Betrachtet man die Art der Taten, so sind ebenfalls weitgehende Parallelen insbesondere bei den am häufigsten begonnenen Missbrauchstaten (Anfassen unter der Kleidung des Kindes oder Jugendlichen) zwischen der Katholischen Kirche und anderen Institutionen (Schule, Sport und Freizeit) erkennbar (vgl. Dölling et al., 2019). Wesentliche Unterschiede zeigen sich beim Berühren von sekundären Geschlechtsmerkmalen durch die Kleidung sowie oralem Verkehr, was bei den Klerikern im Vergleich seltener berichtet wurde. Dahingegen finden sich dort eher häufiger Hinweise auf hands off Aktivitäten wie Voyeurismus sowie Masturbation vor den Betroffenen (o.c.).

Das Tabu von Sexualität und damit die Barrieren bzw. Kosten für eine Selbstenthüllung der Betroffenen sowie die mächtigen Vertuschungsstrukturen sind in religiösen Gemeinschaften allerdings höher als in säkularen Kontexten. Dadurch, so argumentieren etwa Lusky-Weisrose et al. (2022), ist die Belastung für diese Betroffenen besonders hoch, es blieb ihnen bisher nur Rückzug und Isolation. Hierzu passen auch die in den Strafsakten dokumentierten Folgen für die Betroffenen (Dölling et al., 2019): Während sich kaum Unterschiede bei den körperlichen Verletzungen zeigen, finden sich deutlichere psychische Verletzungen im sMKJ in der Katholischen Kirche. Deren Betroffene leiden häufiger unter (sexuellen) Beziehungsproblemen, Depression, posttraumatischer Belastungsstörung, Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie Suizidalität. Zudem ist das Misstrauen gegenüber anderen Menschen ausgeprägter, sie ziehen sich häufiger zurück und berichten häufiger von Problemen in Ausbildung und Beruf.

Die Strafsakten in der Untersuchung von Dölling et al. (2019) weisen aus, dass nur bei einem Drittel der kirchlichen Täter in Deutschland eine Anklage oder ein Strafbefehl folgte, während es in der Vergleichsgruppe (säkulare Institutionen) knapp 80 Prozent sind. In der Verurteilung ergibt sich ein Verhältnis von 1:2 zugunsten der Kleriker. Eine strafrechtliche Verfolgung sexuellen Missbrauchs in Spanien zeigt ein anderes Bild (Tamarit et al., 2023). In diese Studie sind knapp 100 Verurteilungen eingeflossen, die sich auf Missbrauch in der Kirche, in Bildungs- und Sporteinrichtungen beziehen. Dabei wurden die Täter aus dem religiösen Kontext zu etwa doppelt so langen (im Durchschnitt etwa sechs Jahre) Haftstrafen verurteilt. Gleichzeitig lässt sich eine Tendenz beobachten, dass Täter, die einen Jungen missbraucht hatten, etwas längere Haftstrafen erhielten, während den weiblichen Betroffenen mit durchschnittlich € 10.000 eine etwas höhere Entschädigung gezahlt wurde als den männlichen

Betroffenen (durchschnittlich ca. € 8.000). Dieser Unterschied lässt sich nicht durch die Tathandlung einer erfolgten Penetration erklären (o.c.). Im Vergleich zwischen den Institutionen erhielten Opfer des Missbrauchs in der Kirche eine durchschnittliche fast doppelt so hohe Entschädigung als Opfer aus anderen Missbrauchskontexten (Tamarit et al., 2023). Dölling et al. stellen für Deutschland schon 2019 fest, dass Täter der Katholischen Kirche vor allem mit Freiheitsentzug ohne Bewährung bestraft wurden, wohingegen außerhalb der Religionsgemeinschaften Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung etwa gleich häufig angeordnet wurden.

3.6. Hinweise auf Veränderungen im Laufe der Jahrzehnte

Ist die sexuelle Misshandlung von Minderjährigen im Rahmen der Katholischen Kirche ein Problem der Vergangenheit? Diese Frage stellten sich Witt et al. (2022) nachdem in ihrer repräsentativen Studie nur Betroffene mit Alter über 50 Jahren waren. Es scheint einen Konsens darüber zu geben, dass seit den 1980er Jahren eine deutliche abnehmende Tendenz von sMKJ zu erkennen ist (Dill et al., 2023; Dressing et al., 2019; Frings et al., 2022; Rassenhofer et al., 2015). Während für die USA mit 1985 ein Umkehrpunkt angegeben wird (Terry et al., 2011), schlussfolgern Frings et al. (2022) für Deutschland, dass hier die meisten Erst- und Folgetaten zwischen den 1960er Mitte der 1980er Jahre stattgefunden haben und seither ein deutlicher Rückgang zu beobachten ist. Allerdings hängt der Rückgang an bekannt werdenden Missbrauchsfällen vor allem auch damit zusammen, dass zunehmend weniger Kleriker im aktiven Dienst stehen (Dressing et al., (2019), viele kirchliche Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche geschlossen wurden und die Katholische Kirche in ganz Europa an Bedeutung verloren hat (Bajos et al., 2023; Witt et al., 2022). Deshalb gehen Dressing et al. (2019) wie auch Rassenhofer et al. (2015) und kürzlich Witt et al. (2022) davon aus, dass das Problem des sMJK noch längst nicht der Vergangenheit angehöre.

Das Bild von Klerikern als moralische Autorität, das nicht nur in den Religionsgemeinden, sondern insgesamt in der Gesellschaft verbreitet ist, konfligiert erheblich mit den Enthüllungsvorwürfen und kann auch in nicht direkt betroffenen Kreisen erhebliche Irritationen auslösen (Lusky-Weisrose et al., 2022; McGraw et al., 2019). In Zeiten, in denen nur Einzelfälle bekannt waren, war es leichter, die Aussagen der Betroffenen zu ignorieren oder zurückzuweisen als das Glaubenssystem zu erschüttern. Durch die

mediale Aufmerksamkeit der letzten Jahre, in denen deutlich wurde, dass es sich bei dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (auch) in der Katholischen Kirche um ein verbreitetes, intern bekanntes, aber vertushtes Phänomen handelt, wurde den Betroffenen schrittweise immer mehr Glauben geschenkt (Lusky-Weisrose et al., 2022). In der Folge wird heute die Kirche kritisiert, Aufarbeitung gefordert und von vielen die Zugehörigkeit aufgekündigt. Auch wenn es Einzelfälle von Falschbeschuldigen geben mag, so wird zumindest in den westlich orientierten Ländern nicht mehr grundsätzlich daran gezweifelt, dass diese Straftaten begangen wurden und noch begangen werden (Bajos et al., 2023). Interessanterweise spielt Vergebung eine vergleichsweise geringe Rolle: Vergebung finden Täter bei ihren Peers, aber nicht von den Betroffenen, deren Familien oder in der Öffentlichkeit (Luzombe & Dean, 2009, zit. in McGraw et al., 2019).

4. Zusammenfassung und Ausblick

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (und vermutlich auch von Schutzbefohlenen) findet im Familienkreis, aber auch im institutionellen Rahmen (Schule, Sport, Musik oder Kirche) statt. Es gibt weder Hinweise, wonach die Prävalenz in der Katholischen Kirche besonders hoch ist noch, dass das Zölibat die Übergriffe erklärt. Vergleicht man also die vorliegenden Vergleichszahlen, so wird deutlich, **dass sexueller Missbrauch überall dort stattfindet, wo er stattfinden kann.**

Obgleich pädophile Neigungen zwar durchaus bei einigen Tätern im Katholischen Kontext ausgeprägt sind, stellen sie keine Voraussetzung für den Missbrauch dar. Außerdem wird nicht jeder Mann mit pädophilen Neigungen zum Täter. Andere Faktoren wie der Zugang zu potentiellen Opfern, Möglichkeit der Anbahnung durch sexual grooming und eine subklinische Ausprägung der Dark Triad Persönlichkeit spielen eine bedeutsamere Rolle. Spezifisch für den Missbrauch in der Katholischen Kirche ist das deutliche Übergewicht bei Jungen, das nur zum Teil durch einen deutlich höheren Anteil homosexueller Kleriker im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erklärt werden kann. Wie bei Pädophilie gilt auch hier: Nur ein kleiner Anteil von Männern mit homosexuellen Neigungen wird zum Täter und nicht jeder Täter hat homosexuelle Neigungen. Tatsächlich ist der – im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Sphären

– höhere Anteil von Jungen als Missbrauchsopfer nicht gut zu erklären. Der Zugang zu früher ausschließlich männlichen Ministranten, die im Alter von zehn Jahren ihren Dienst aufnehmen konnten, hätte das Phänomen erklärt, aber durch die Aufnahme von Mädchen in den Altardienst hat sich das Geschlechterverhältnis nicht geändert.

Auch wenn sexueller Missbrauch von Minderjährigen nicht erkennbar häufiger in der Katholische Kirche im Vergleich zu anderen Religionsgemeinschaften sowie säkularen Kontexten stattfindet, so trägt Religiosität zu einer **deutlich stärkeren psychischen Belastung und Verletzung der Betroffenen** bei, die in der Regel auch keinerlei soziale Unterstützung erfahren.

Auch wenn sexueller Missbrauch (auch von Kindern und Jugendlichen) erst in den letzten Jahren als Thema in der Öffentlichkeit erscheint und geahndet wird, so war die **Katholische Kirche bis in die jüngste Zeit besonders erfolgreich darin, die Taten zu vertuschen und die Täter zu schützen**. Hier spielen neben den strukturellen Bedingungen der Institution (hierarchische Machtstrukturen und Tabuisierung von Sexualität) vor allem die psychologischen Mechanismen des Glaubens eine bedeutende Rolle: Zum einen liegt hier eine Annahme zugrunde, wonach der Täter von bösen Kräften verführt (das kann auch das Kind selbst sein) und sein Seelenheil gerettet werden müsse. Zum anderen haben die Betroffenen eine vertrauensvolle-ehrfürchtige Beziehung zu den Tätern entwickelt, die es besonders erschwert, diese anzuklagen. Hinzukommt, dass das Charisma und die respektierte Rolle der Täter sie schützt und den Kindern oft nicht geglaubt wurde. Dass die Vertuschung bekannt gewordener Taten gerade im katholischen Kontext sehr gut gelingen konnte, liegt auch an der Paralleljustiz. Das Kirchenrecht (Codex Iuris Canonici) ermöglicht nicht nur eine andere Bewertung von Straftaten, sondern vor allem auch das Umgehen einer Gewaltenteilung, wenn Täter und Richter derselben Institution angehören (Born, 2019).

Die Daten zeigen, dass seit der Auseinandersetzung mit der Problematik des sexuellen Missbrauchs bei Kindern und Jugendlichen die Übergriffe zurückgehen. Gleichwohl finden auch heute noch Übergriffe statt und die Katholische Kirche sollte – wie andere Institutionen auch – nicht nur die Vergangenheit aufarbeiten, sondern sich (1) der vollen Verantwortung stellen. Hierzu zählt eine ernstgemeinte Entschuldigung bei

den Betroffenen mit der Bereitstellung von psychologisch-seelsorgerischer wie auch finanzieller Unterstützung. Fater und Mullaney (2000) haben Betroffene dazu interviewt und folgern, dass die Akzeptanz der Gefühle, die durch die Erinnerungen entstehen, wesentlich dafür ist, den Schrecken zu bewältigen. Dazu gehört auch, das Erlebte zu erzählen und mit anderen Personen zu teilen, die nicht bewerten oder anzweifeln und im besten Fall sogar durch Verweis auf Berichte anderer Betroffener oder Zeugen die Erinnerungen der Betroffenen bestätigen können. Die Anerkennung des erlebten Leids ist also in erster Linie eine psychologische Notwendigkeit. Die Erfahrung, dass ihnen endlich geglaubt wird, kann dabei als Befreiung wirken (Flynn, 2008). (2) Gleichzeitig ist die Ausbildung von Priestern in den Blick zu nehmen, denn dort finden sich potentielle Täter. Es bedarf eines präventiven Maßnahmenkatalogs, der eine enttabuisierte Auseinandersetzung mit Sexualität und Missbrauch ermöglicht sowie Gesprächsangebote mit geschultem Personal bereit hält, bei dem auch der Berufswunsch kritisch reflektiert werden muss. (3) Auch heute noch sind Täter im kirchlichen Dienst, bei denen neben einer strafrechtlichen Verfolgung ebenfalls Maßnahmen ergriffen werden müssen, mit denen Wiederholungstaten verlässlich verhindert werden können.

Abschließend möchten wir noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Gruppe der Schutzbefohlenen, die nach dem Kirchenrecht ebenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter besonderen Schutz gestellt wurde, in den Studien nicht berücksichtigt wird. Das Thema sexueller Missbrauch von Menschen mit Behinderungen ist freilich nicht nur für kirchliche Institutionen aktuell und darf insbesondere bei intellektuellen Beeinträchtigungen nicht mit einer Altersgrenze einhergehen. Darüber hinaus ist die Gruppe der Schutzbefohlenen zu erweitern um Menschen mit Flucht-, Folter- oder anderer Gewalterfahrung, bei denen die Fähigkeit, sich zu wehren, besonders eingeschränkt sein kann.

Literaturverzeichnis

- Amelung, T. & Grundmann, D. (2021). Forschung zu sexuellem Interesse an Minderjährigen im Dunkelfeld – Chancen und Grenzen. *Sexuologie*, 28(3/4), 259–266.
<https://web.p.ebscohost.com/ehost/detail/detail?vid=4&sid=0fe9d84a-0e23-4abd-b5f3-381b727b395f%40redis&bdata=JnNpdGU9ZWhvc3QtbGl2ZQ%3d%3d#AN=154352906&db=grc>
- Amrom, A., Calkins, C. & Fargo, J. (2017). Between the Pew and the Pulpit: Can Personality Measures Help Identify Sexually Abusive Clergy? *Sexual Abuse: a Journal of Research and Treatment*, 31(6), 686–706.
<https://doi.org/10.1177/1079063217716442>
- Aschmann, B., Damberg, W., Großbölting, T., Zollner, H., Rostalski, F., Wijlens, M., Andresen, S., Beer, P., Fegert, J. M., Lieske, D., Hockerts, H. G., Burkard, D., Hartig, C., Frings, B. & Große Kracht, K. (2022). *Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*. Brill.
<https://doi.org/81800>
- Bajos, N., Ancian, J., Tricou, J., Valendru, A., Pousson, J.-E. & Moreau, C. (2023). Child Sexual Abuse in the Roman Catholic Church in France: Prevalence and Comparison With Other Social Spheres. *Journal of Interpersonal Violence*, 38(7-8), 5452–5470.
<https://doi.org/10.1177/08862605221124263>
- Bargh, J. A., Raymond, P., Pryor, J. B. & Strack, F. (1995). Attractiveness of the underling: an automatic power -- sex association and its consequences for sexual harassment and aggression. *Journal of Personality and Social Psychology*, 68(5), 768–781.
<https://doi.org/10.1037//0022-3514.68.5.768>
- Benkert, M. & Doyle, T. P. (2009). Clericalism, Religious Duress and its Psychological Impact on Victims of Clergy Sexual Abuse. *Pastoral Psychology*, 58(3), 223–238.
<https://doi.org/10.1007/s11089-008-0188-0>
- Bera, W. H. (1995). *Betrayal: Clergy sexual abuse and male survivors*. In J. C. Gonsiorek (Hrsg.), *Breach of trust: Sexual exploitation by health care professionals and clergy* (S. 91–111). Sage Publications.
- Born, L. (2019). *Missbrauch mit den Missbrauchten: Mehr Träume, als die katholische Kirche zerstören kann*. Tectum Sachbuch. Tectum Verlag.
- Brunner, F., Tozdan, S., Klein, V., Dekker, A. & Briken, P. (2021). Lifetime prevalences of nonconsensual sexual intercourse and touch and associations with health-related factors: Results from the German Health and Sexuality Survey (GeSiD) [Lifetime prevalences of nonconsensual sexual intercourse and touch and associations with health-related factors : Results from the German Health and Sexuality Survey (GeSiD)]. *Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz*, 64(11), 1339–1354.
<https://doi.org/10.1007/s00103-021-03434-6>
- Buss, D. M. (2002). Sex, marriage, and religion: What adaptive problems do religious phenomena solve? *Psychological Inquiry*(13), Artikel 3, 201–203.
https://doi.org/10.1207/S15327965PLI1303_05

- Buss, D. M. (2021). *Bad men: The hidden roots of sexual deception, harassment and assault*. Little, Bown Book Group.
- D'Alton, P., Guilfoyle, M. & Randall, P. (2013). Roman Catholic Clergy who have sexually abused children: their perceptions of their developmental experience. *Child Abuse & Neglect*, 37(9), 698–702.
<https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2012.12.001>
- Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft (Hrsg.). *Homosexualität: Daten und wissenschaftliche Studien – kurze Hinweise*.
<https://www.dijg.de/homosexualitaet/wissenschaftliche-studien/sozialwissenschaftlich-psychologisch-medizinisch/#c8349>
- Dill, H., Täubrich, M., Caspari, P., Schubert, T., Hackenschmied, G., Pinar, E. & Helming, E. (2023). *Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen*. Institut für Praxisforschung und Projektberatung.
- Dölling, D., Hermann, D., Bannenberg, B., Collong, A., Horten, B., Kruse, A., Schmitt, E., Salize, H. J. & Dressing, H. (2019). Sexueller Missbrauch an Minderjährigen in der katholischen Kirche und in anderen Institutionen im Spiegel von Straftaten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* volume, 13(2), 158–165.
<https://doi.org/10.1007/s11757-019-00531-w>
- Dölling, D., Hermann, D., Horten, B., Bannenberg, B., Dressing, H., Kruse, A., Salize, H. J. & Schmitt, E. (2016). Metaanalyse zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Rahmen der katholischen Kirche. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 10(2), 103–115.
<https://doi.org/10.1007/s11757-016-0369-0>
- Doyle, B. (2015). Rules for being an altar boy at Saint John Vianney parish for the liturgical year 1964. *First Things*, 256, 31.
- Doyle, T. P. (2009). The Spiritual Trauma Experienced by Victims of Sexual Abuse by Catholic Clergy. *Pastoral Psychology*, 58(3), 239–260.
<https://doi.org/10.1007/s11089-008-0187-1>
- Doyle, T. P., Sipe, A. W. R. & Wall, P. J. (2006). *Sex, priests and secret codes: The Catholic Church's 2000-year paper trail of sexual abuse*. Volt Press.
<https://permalink.obvsg.at/AC08211253>
- Dressing, H., Dölling, D., Hermann, D., Kruse, A., Schmitt, E., Bannenberg, B., Whitaker, K., Hoell, A., Voss, E. & Salize, H. J. (2019). Child Sexual Abuse by Catholic Priests, Deacons, and Male Members of Religious Orders in the Authority of the German Bishops' Conference 1946-2014. *Sexual Abuse: a Journal of Research and Treatment*, 33(3), 274–294.
<https://doi.org/10.1177/1079063219893371>
- Easton, S. D., Leone-Sheehan, D. M. & O'Leary, P. J. (2019). "I Will Never Know the Person Who I Could Have Become": Perceived Changes in Self-Identity Among Adult Survivors of Clergy-Perpetrated Sexual Abuse. *Journal of Interpersonal Violence*, 34(6), 1139–1162.
<https://doi.org/10.1177/0886260516650966>

- Eisen, E. & Berman, Y. (2018). Situational Factors Related to Childhood Sexual Abuse in the Orthodox Jewish Community Among Adult and Juvenile Offenders. *Journal of Child Sexual Abuse*, 27(5), 537–553.
<https://doi.org/10.1080/10538712.2018.1483993>
- Farrell, D. P. & Taylor, M. (2000). Silenced by God—An examination of unique characteristics within sexual abuse by clergy. *Counselling Psychology Review*(15), 22–31.
<https://doi.org/10.53841/bpscpr.1999.15.1.22>
- Fater, K. & Mullaney, J. A. (2000). The lived experience of adult male survivors who allege childhood sexual abuse by clergy. *Issues in Mental Health Nursing*, 21(3), 281–295.
<https://doi.org/10.1080/016128400248095>
- Fegert, J. M., Rassenhofer, M., Schneider, T., Seitz, A., König, L. & Spröber, N. (2011). Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs: Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin a. D. Universitätsklinikum Ulm.
<https://docplayer.org/13820354-Fegert-j-m-rassenhofer-m-schneider-t-seitz-a-koenig-l-sproeber-n.html>
- Figley, C. R. (1998). *Burnout in families: The systemic costs of caring*. Innovations in psychology. CRC Press.
- Flynn, K. A. (2008). In their own voices: women who were sexually abused by members of the clergy. *Journal of Child Sexual Abuse*, 17(3-4), 216–237.
<https://doi.org/10.1080/10538710802329684>
- Fogler, J. M., Shipherd, J. C., Clarke, S., Jensen, J. & Rowe, E. (2008). The impact of clergy-perpetrated sexual abuse: the role of gender, development, and posttraumatic stress. *Journal of Child Sexual Abuse*, 17(3-4), 329–358.
<https://doi.org/10.1080/10538710802329940>
- Fones, C. S., Levine, S. B., Althof, S. E. & Risen, C. B. (1999). The sexual struggles of 23 clergymen: a follow-up study. *Journal of Sex & Marital Therapy*, 25(3), 183–195.
<https://doi.org/10.1080/00926239908403993>
- Francis, L. J. & Crea, G. (2021). Psychological Predictors of Professional Burnout among Priests, Religious Brothers, and Religious Sisters in Italy: The Dark Triad versus the Bright Trinity? *Pastoral Psychology*, 70(4), 399–418.
<https://doi.org/10.1007/s11089-021-00951-8>
- Frings, B., Großbölting, T., Große Kracht, K., Powroznik, N. & Rüschemschmidt, D. (2022). Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche: Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945. Herder. Greene, D. C., Brennan, C. & Britton, P. J. (2017). Exploration of psychological distress in gay, bisexual, and heterosexual Roman Catholic priests. *Psychology of Religion and Spirituality*, 9(4), 401–411.
<https://doi.org/10.1037/rel0000047>
- Guido, J. J. (2008). A unique betrayal: clergy sexual abuse in the context of the catholic religious tradition. *Journal of Child Sexual Abuse*, 17(3-4), 255–269.
<https://doi.org/10.1080/10538710802329775>

- Isely, P. J., Isely, P., Freiburger, J. & McMackin, R. (2008). In their own voices: a qualitative study of men abused as children by catholic clergy. *Journal of Child Sexual Abuse*, 17(3-4), 201–215.
<https://doi.org/10.1080/10538710802329668>
- Jud, A., Rassenhofer, M., Witt, A., Münzer, A. & Fegert, J. M. (2016). Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch: Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Kaplan, H. (2012). Belief in a Just World, Religiosity and Victim Blaming. *Archive for the Psychology of Religion*, 34(3), 397–409.
<https://doi.org/10.1163/15736121-12341246>
- Kappler, S., Hancock, K. A. & Plante, T. G. (2013). Roman Catholic Gay Priests: Internalized Homophobia, Sexual Identity, and Psychological Well-Being. *Pastoral Psychology*, 62(6), 805–826. <https://doi.org/10.1007/s11089-012-0505-5>
- Kleiven, T. (2018). Sexual Misconduct in the Church: What Is it about? *Pastoral Psychology*, 67(3), 277–289.
<https://doi.org/10.1007/s11089-018-0807-3>
- Kohler, I. (2000). „Im Sport berührt man sich halt so...“ (Sexuelle) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport. Schweizerischer Kinderschutzbund.
- Ladenburger, P., Lörsch, M., Enders, U. & Bange, D. (2014). Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland.
- Lerner, M. J. (Hrsg.). (1980). *Critical Issues in Social Justice. The Belief in a Just World: A Fundamental Delusion*. Springer.
<https://doi.org/10.1007/978-1-4899-0448-5>
- Lusky-Weisrose, E., Kowalski, M., Tener, D. & Katz, C. (2022). Child Sexual Abuse by Religious Authority Figures in Germany and Israel: The Experiences and Perceptions of Adult Survivors. *Journal of Interpersonal Violence*, 37(23-24), NP21749-NP21774.
<https://doi.org/10.1177/08862605211062997>
- Luzombe, L. O. & Dean, K. E. (2009). Moderating and Intensifying Factors Influencing Forgiveness by Priests and Lay People. *Pastoral Psychology*, 57(5-6), 263–274.
<https://doi.org/10.1007/s11089-008-0149-7>
- McDevitt, P. J. (2011). Priests as Victims of Childhood Sexual Abuse: The Effects of Disclosure on Empathy. *Pastoral Psychology*, 60(5), 681–691.
<https://doi.org/10.1007/s11089-011-0345-8>
- McGraw, D. M., Ebadi, M., Dalenberg, C., Wu, V., Naish, B. & Nunez, L. (2019). Consequences of abuse by religious authorities: A review. *Traumatology*, 25(4), 242–255.
<https://doi.org/10.1037/trm0000183>
- Minto, K., Hornsey, M. J., Gillespie, N., Healy, K. & Jetten, J. (2016). A Social Identity Approach to Understanding Responses to Child Sexual Abuse Allegations. *Plos One*, 11(4), e0153205.
<https://doi.org/10.1371/journal.pone.0153205>

- Paulhus, D. L. & Williams, K. M. (2002). The Dark Triad of personality: Narcissism, Machiavellianism, and psychopathy. *Journal of Research in Personality*, 36(6), 556–563.
[https://doi.org/10.1016/S0092-6566\(02\)00505-6](https://doi.org/10.1016/S0092-6566(02)00505-6)
- Pew Research Center (Hrsg.). (2015). America's Changing Religious Landscape.
<https://www.pewresearch.org/religion/2015/05/12/americas-changing-religious-landscape/>
- Prusak, J. (2020). Paraphilias among Roman Catholic priests: what we know, and do not know, about sexual clergy-abusers of minors [Paraphilias among Roman Catholic priests: what we know, and do not know, about sexual clergy-abusers of minors]. *Psychiatria polska*, 54(3), 571–590.
<https://doi.org/10.12740/PP/118599>
- Ranke-Heinemann, U. (2012). Eunuchen für das Himmelreich: Katholische Kirche und Sexualität von Jesus bis Benedikt XVI (5. Aufl.). Heyne-Bücher: Bd. 16505. Heyne.
- Rassenhofer, M., Zimmer, A., Spröber, N. & Fegert, J. M. (2015). Child sexual abuse in the Roman Catholic Church in Germany: comparison of victim-impact data collected through church-sponsored and government-sponsored programs. *Child Abuse & Neglect*, 40, 60–67.
<https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2014.11.013>
- Raue, U. (2010). Bericht über Fälle sexuellen Missbrauchs an Schulen und anderen Einrichtungen des Jesuitenordens.
https://www.jesuiten.org/fileadmin/user_upload/Downloads/Bericht_27_05_2010_aktuell.pdf
- Ries, M. & Beck, V. (Hrsg.). (2013). Hinter Mauern: Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern. Theologischer Verlag Zürich.
<https://swbplus.bsz-bw.de/bsz378618407kla.htm>
- Ruffing, E. G., Paine, D. R., Devor, N. G. & Sandage, S. J. (2018). Humility and Narcissism in Clergy: a Relational Spirituality Framework. *Pastoral Psychology*, 67(5), 525–545.
<https://doi.org/10.1007/s11089-018-0830-4>
- Spritz, J. D. & Bowen, K. N. (2019). Examination of a Nascent Taxonomy of Priest Sexual Grooming. *Sexual Abuse: a Journal of Research and Treatment*, 31(6), 707–728.
<https://doi.org/10.1177/1079063218809095>
- Spröber, N., Schneider, T., Rassenhofer, M., Seitz, A., Liebhardt, H., König, L. & Fegert, J. M. (2014). Child sexual abuse in religiously affiliated and secular institutions: a retrospective descriptive analysis of data provided by victims in a government-sponsored reappraisal program in Germany. *BMC Public Health*, 14, 282.
<https://doi.org/10.1186/1471-2458-14-282>
- Tamarit, J. M., Aizpitarte, A. & Arantegui, L. (2023). Child sexual abuse in religious institutions: A comparative study based on sentences in Spain. *European Journal of Criminology*, 20(1), 63–76.
<https://doi.org/10.1177/1477370820988830>

- Terry, K. J., Leland Smith, M., Schuth, K., Kelly, J. R., Vollmann, B. & Massey, C. (2011). *The Causes and Context of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests in the United States, 1950-2010*. John Jay College of Criminal Justice.
<https://www.usccb.org/sites/default/files/issues-and-action/child-and-youth-protection/upload/The-Causes-and-Context-of-Sexual-Abuse-of-Minors-by-Catholic-Priests-in-the-United-States-1950-2010.pdf>
- Walker, D. F., Reid, H. W., O'Neill, T. & Brown, L. (2009). Changes in personal religion/spirituality during and after childhood abuse: A review and synthesis. *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy*, 1(2), 130–145.
<https://doi.org/10.1037/a0016211>
- Walker, H. E., Freud, J. S., Ellis, R. A., Fraine, S. M. & Wilson, L. C. (2019). The Prevalence of Sexual Revictimization: A Meta-Analytic Review. *Trauma, Violence & Abuse*, 20(1), 67–80.
<https://doi.org/10.1177/1524838017692364>
- Walther, M. & Briken, P. (2022). Sexueller Missbrauch – die Perspektive der Betroffenen. *Psychotherapie im Dialog*, 23(02), 70–74.
<https://doi.org/10.1055/a-1487-9209>
- Wind, L. H., Sullivan, J. M. & Levins, D. J. (2008). Survivors' perspectives on the impact of clergy sexual abuse on families of origin. *Journal of Child Sexual Abuse*, 17(3-4), 238–254.
<https://doi.org/10.1080/10538710802329734>
- Winters, G. M., Jeglic, E. L. & Terry, K. J. (2022). The Prevalence of Sexual Grooming Behaviors in a Large Sample of Clergy. *Sexual Abuse: a Journal of Research and Treatment*, 34(8), 923–947.
<https://doi.org/10.1177/10790632211070803>
- Wirth, M., Noth, I. & Schroer, S. (2021). *Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten: Neue interdisziplinäre Perspektiven*. De Gruyter.
<https://doi.org/10.1515/9783110699203>
- Witt, A., Brähler, E., Plener, P. L. & Fegert, J. M. (2022). Different Contexts of Sexual Abuse With a Special Focus on the Context of Christian Institutions: Results From the General Population in Germany. *Journal of Interpersonal Violence*, 37(5-6), NP3130-NP3151.
<https://doi.org/10.1177/0886260519888540>